

**Supplement
zu den
Archivalien
des Astronomischen Rechen-Instituts
zum Kalender in Preußen**

Scans der Dokumente

Roland Wielen

und

Ute Wielen

Astronomisches Rechen-Institut
Zentrum für Astronomie
Universität Heidelberg

Heidelberg

2011

Diese Arbeit wird elektronisch publiziert auf der Open Access-Plattform
HeiDOK der Universität Heidelberg,
die von der Universitätsbibliothek Heidelberg verwaltet wird:

HeiDOK - Der Heidelberger Dokumentenserver

Der Internet-Zugang zu HeiDOK erfolgt über den Link:

<http://archiv.ub.uni-heidelberg.de>

Auf den Seiten von HeiDOK kann nach der vorliegenden Arbeit gesucht werden. Am schnellsten geht dies über die Suche nach „Wielen“ als Person bzw. als Autor.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	7
Abstract	7
1 Einleitung	8
2 Literaturverzeichnis	9
3 Scans des Deckels und des Inhalts-Verzeichnisses des Kalender-Konvolut	10
3.1 Deckel des Kalender-Konvoluts	10
3.2 Inhaltsverzeichnis des Kalender-Konvolut	11
4 Scans der einzelnen Schriftstücke des Kalender-Konvolut	13
4.1 Nr. 1 : Kalenderpatent vom 10. Mai 1700	13
4.1.1 Scan des Digitalisierungszentrums der Universitätsbibliothek Heidelberg	13
4.1.2 Scan mit dem DIN A3-Scanner des Instituts	14
4.2 Nr. 2-3: Vorgaben vom 14. März 1773 der Akademie-Kommission im Hinblick auf die Behandlung katholischer Feiertage	15
4.3 Nr. 4-9: Beglaubigung vom 22. April 1773 der Abschrift des Breslauer Hirtenbriefes vom 22. Dezember 1772	18
4.4 Nr. 10: Brief vom 24. März 1816 zur Ernennung von Wilhelm von Beguelin zum Mitglied der Kalender-Deputation	31

4.5	Nr. 11: Brief vom 29. April 1833 wegen einer Sonderzahlung für Kalender- Arbeiten	33
4.6	Nr. 12: Brief vom 31. März 1834 der Kalender-Deputation zu einer Ne- bentätigkeit von Herrn Krückmann (in Abschrift)	34
4.7	Nr. 13-14: Brief vom 6. September 1837 zur Entfernung der Wetterprophe- zeihungen aus den Volkskalendern	35
4.8	Nr. 15: Schreiben vom 12./14. September 1837 zur Entfernung der Wet- terprophezeihungen aus den Volkskalendern	39
4.9	Nr. 16: Ministerialrescript vom 24. Februar 1840 mit Kritik am litera- rischen Wert abgedruckter Beiträge (in Abschrift)	41
4.10	Nr. 17: Auftrag vom 8. Dezember 1842 zur Revision der Haupt-Kalender- Kasse	42
4.11	Nr. 18-22: Denkschrift: Über das Kalenderwesen im Preußischen Staate. 1. Teil. Datiert vom 29. Mai 1843. (In Abschrift)	44
4.12	Nr. 23-27: Denkschrift: Über das Kalenderwesen im Preußischen Staate. 2. Teil. Datiert vom 26. August 1843. (In Abschrift)	53
4.13	Nr. 28: Bitte vom 7. Februar 1844 um Erläuterungen zu den Namens- bezeichnungen in den Kalendern	63
4.14	Nr. 29: Brief vom 8. August 1844 zur Liste der Akademie-Mitglieder, die den Kalender für 1845 erhalten sollen	65
4.15	Nr. 30: Mitteilung vom 18. August 1844 über die Gratis-Verteilung des Berliner Kalenders	66

4.16	Nr. 31: Mitteilung vom 8. Dezember 1844 über den Etat der Kalender- Verwaltung für 1845/47	67
4.17	Nr. 32: Brief vom 18. Dezember von Krückmann	68
4.18	Nr. 33: Auflistung der Beiträge zum Berliner Kalender für 1817 bis 1844	71
4.19	Nr. 34: Anfrage vom 16. September 1846 an Encke wegen Mitgliedschaft in der Kalender-Deputation	73
4.20	Nr. 35: Genehmigung vom 26. September 1846 für Encke zur Annahme der Stelle als Mitglied der Kalender-Deputation	75
4.21	Nr. 36: Schreiben vom 30. September 1846 zur Geschäftsverteilung in der Kalender-Deputation	77
4.22	Nr. 37: Schreiben vom 20. Oktober 1846 zu den Aufgaben von Encke in der Kalender-Deputation	79
4.23	Nr. 38 : Brief vom 2. Dezember 1846 zu einer Quittung über den Beitrag von Encke zum Pensionsfond	81
4.24	Nr. 39 : Quittung vom 2. Dezember 1846 über den Beitrag von Encke zum Pensionsfond	82
4.25	Nr. 40-41 : Briefe vom 26. Februar und 3. März 1851 zu einer Nebentätigkeit von Krückmann (in Abschrift)	83
4.26	Nr. 42 : Bitte vom 25. Juni 1851 um Informationen für die Genealogie des Kalenders	87
4.27	Nr. 43 : Bitte vom 8. Juni 1852 um Überlassung eines Kalenders für 1853 für den Gerichts-Kalender	89

4.28	Nr. 44 :	Antrag vom 1. Juli 1852 auf die Übersendung von Druckwerken	91
4.29	Nr. 45 :	Brief vom 8. November 1854 zu einer Nebentätigkeit von Krückmann (in Abschrift)	93
4.30	Nr. 46-47 :	Bitte vom 15. November 1854 um Auskunft zur Anfertigung der Jahrmarktsverzeichnisse zu den Kalendern	95
4.31	Nr. 48 :	Encke berichtet (vermutlich im November 1854) über die An- fertigung der Jahrmarktsverzeichnisse (als Konzept)	99
5	Über die Autoren		101

Zusammenfassung

Als Ergänzung zu unserer Edition (Wielen R. und Wielen U. 2011a) der Archivalien des Astronomischen Rechen-Instituts zum Kalender in Preußen geben wir in dieser Arbeit Farb-Scans der edierten Dokumente wieder. Alle gezeigten Dokumente befinden sich heute im Archiv des Astronomischen Rechen-Instituts in Heidelberg im sogenannten „Kalender-Konvolut“. Sie reichen von einem Originaldruck des Kalenderpatents des Brandenburgischen Kurfürsten Friedrich III. vom 10. Mai 1700 bis zu einem Briefentwurf des Astronomen Johann Franz Encke aus dem Jahre 1854.

Abstract

As a supplement to our edition (Wielen R. and Wielen U. 2011a) of the archivalia of the Astronomisches Rechen-Institut related to the calendar used in Prussia, we give in this paper colour scans of these documents. All the documents presented are held in the archives of the Astronomisches Rechen-Institut in Heidelberg in a set called the „Kalender-Konvolut“. They reach from an original print of the 'Calendar Edict', issued on 10 May 1700 by Friedrich III., Elector of Brandenburg, to the draft of a letter by the astronomer Johann Franz Encke written in the year 1854.

1 Einleitung

Das Astronomische Rechen-Institut in Heidelberg besitzt in seinem Archiv ein größeres Konvolut von Schriftstücken, die den Kalender in Preußen betreffen (im Folgenden „Kalender-Konvolut“ genannt). Bis auf einen Druck sind es alles Handschriften. Die Dokumente stammen aus den Jahren 1700 bis 1854. Von 1700 bis 1811 hatte die Akademie der Wissenschaften zu Berlin das Monopol auf die Herausgabe, oder zumindest auf die Zulassung, von Kalendern in Brandenburg und ab 1701 in Preußen. Dieses Monopol wurde ihr durch das sogenannte „Kalenderpatent“ vom 10. Mai 1700 gewährt. Auch nach der Aufhebung des Kalendermonopols der Akademie am 10. Januar 1811 überwachte eine „Königliche Kalender-Deputation“, in der die Akademie und ihre Astronomen eine wichtige Rolle spielten, die Veröffentlichung von Kalendern in Preußen.

Das Astronomische Rechen-Institut ist im Jahre 1874 aus der Berliner Sternwarte hervorgegangen (Wielen 2001). Es war zunächst eine getrennte Abteilung der Berliner Sternwarte. 1896/97 wurde es als „Königliches Astronomisches Rechen-Institut“ in Berlin völlig selbständig. 1945 wurde es nach Heidelberg verlegt. Das Institut gibt noch heute die „Astronomischen Grundlagen für den Kalender“ in Deutschland heraus, die von den Kalenderverlagen bei der Herstellung ihrer Kalender benutzt werden. Aus dieser Sicht stellen die hier vorgestellten Archivalien auch einen Teil der Geschichte des Instituts dar. Insbesondere betrachtet das Institut das über 300 Jahre alte Kalenderpatent als seine Gründungsurkunde.

Die Schriftstücke des oben beschriebenen „Kalender-Konvoluts“ haben wir in einer anderen Arbeit (Wielen R. und Wielen U. 2011a) ediert. Als Ergänzung zu unserer Edition geben wir in der vorliegenden Arbeit Farb-Scans der Schriftstücke wieder. Als Quelle für die hier präsentierten Scans haben die Dokumente gedient, die sich im Kalender-Konvolut befinden.

Wir haben bereits in unserer Edition der Schriftstücke erläutert, warum wir einem separaten Supplement den Vorzug vor einem möglichen Anhang zur Edition geben: Die Scans (JPEG-Files) haben einen sehr großen Datenumfang und bewirken damit eventuell lange Ladezeiten der elektronischen Form der Edition aus dem Internet. Der große Datenumfang rührt von der hohen Auflösung der Scans her. Diese hohe Auflösung erscheint uns wegen der dadurch gegebenen Möglichkeit zu relativ starker Vergrößerung der Dokumente durch „Zoomen“ wünschenswert. Ferner kann man bei getrennter Veröffentlichung von Edition und Scans auch bequemer am Bildschirm den transliterierten Text mit dem Scan in zwei verschiedenen „Fenstern“ direkt vergleichen, ohne mühsames „Blättern“ vom Text zum Scan und zurück.

2 Literaturverzeichnis

Wielen, R. 2001: The 300th Anniversary of the Calendar Edict and the History of the Astronomisches Rechen-Institut. In: Dynamics of Star Clusters and the Milky Way. Proceedings of the International Spring Meeting of the Astronomische Gesellschaft to celebrate the 300th anniversary of the “Calendar Edict”, Foundation Document of the Astronomisches Rechen-Institut, held in Heidelberg, Germany, 20-24 March 2000. ASP Conference Series. Vol. 228. Herausgeber: S. Deiters, B. Fuchs, A. Just, R. Spurzem und R. Wielen. Astronomical Society of the Pacific, San Francisco. S. 3.

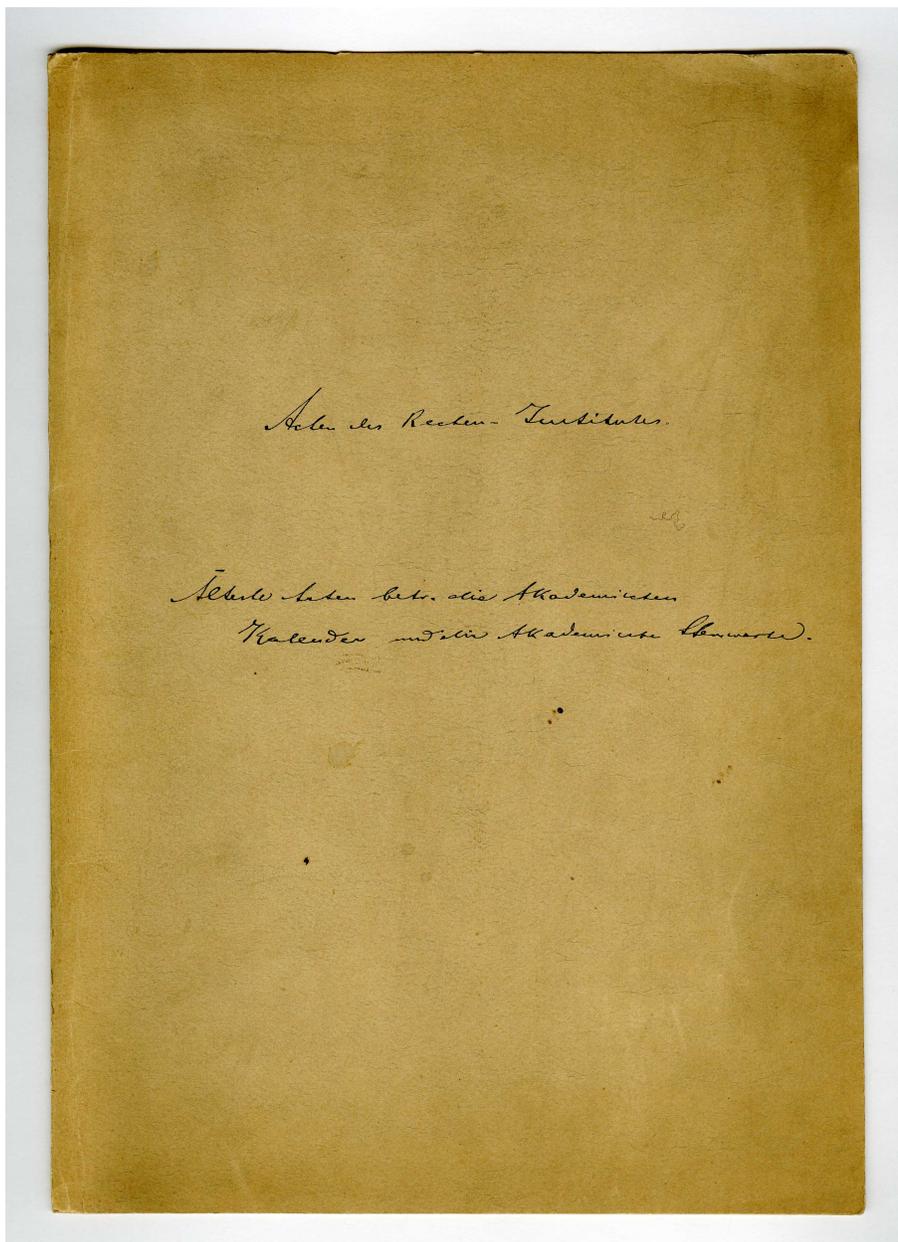
Wielen, R., Wielen, U. 2011a: Die Archivalien des Astronomischen Rechen-Instituts zum Kalender in Preußen. Edition der Dokumente. HeiDOK. 228 S. *Diese Arbeit wurde elektronisch publiziert auf der Open Access-Plattform HeiDOK der Universität Heidelberg, die von der Universitätsbibliothek Heidelberg verwaltet wird: HeiDOK - Der Heidelberger Dokumentenserver. Der Internet-Zugang zu HeiDOK erfolgt über den Link: <http://archiv.ub.uni-heidelberg.de>. Siehe auch Seite 2.*

Hinweis:

Unsere Arbeiten (Wielen, R., Wielen, U.) erhalten an den Jahreszahlen (2010, 2011) jeweils einen Buchstabenzusatz (a, b, ...). Dieser Buchstabenzusatz erfolgt auch dann, wenn nicht alle Arbeiten im Literaturverzeichnis aufgeführt werden. Der Buchstabenzusatz soll der besseren und eindeutigen Identifizierung unserer verschiedenen Arbeiten dienen, insbesondere beim Zitieren im laufenden Text. Zum Beispiel wird das hier vorliegende Supplement mit den Scans der Archivalien des Astronomischen Rechen-Instituts zum Kalender in Preußen in unseren anderen Arbeiten jeweils als 2011b zitiert, unsere Edition dieser Schriftstücke als 2011a. Analog wird unsere Edition von Bodes Geschichte der Berliner Sternwarte als 2010a, unsere Arbeit mit den zugehörigen Scans als 2010b bezeichnet. Für das Jahr 2011 sind zwei weitere Publikationen in Arbeit (Die Reglements und Statuten des Astronomischen Rechen-Instituts und zugehörige Schriftstücke im Archiv des Instituts. Edition und Supplement (Scans)), die als 2011c und 2011d bezeichnet werden. Zwei andere Arbeiten von uns sind in Vorbereitung.

3 Scans des Deckels und des Inhalts-Verzeichnisses des Kalender-Konvoluts

3.1 Deckel des Kalender-Konvoluts



Die Seiten 2 bis 4 des Deckels sind leer und werden daher hier nicht wiedergegeben.

3.2 Inhaltsverzeichnis des Kalender-Konvoluts

Seite 1 des Inhalts-Verzeichnisses

Inhaltsverzeichnis

des Kalenders in einer Menge befristeter, auf Kalender, Uebersetzungen und
anderer Schriftstücke.

fol.	Seiten	Wann das Erschienen	Uebersetzung.
1.	1774. März 17.	Altes Bild.	Uebersetzung des kalenderischen
2-3.	1770. März 17.	Altes Bild.	Uebersetzung des kalenderischen
4-9.	April 22.	Altes Bild.	Uebersetzung des kalenderischen
10.	1816. März 27.	Altes Bild.	Uebersetzung des kalenderischen
11.	1833. April 29.	Altes Bild.	Uebersetzung des kalenderischen
12.	1837. März 31.	Altes Bild.	Uebersetzung des kalenderischen
12-14.	1837. April 6.	Altes Bild.	Uebersetzung des kalenderischen
15.	1841.	Altes Bild.	Uebersetzung des kalenderischen
16.	1840. Sept. 17.	Altes Bild.	Uebersetzung des kalenderischen
17.	1842. Sept. 8.	Altes Bild.	Uebersetzung des kalenderischen
18-22.	1843. März 27.	Altes Bild.	Uebersetzung des kalenderischen
23-27.	Sept. 12.	Altes Bild.	Uebersetzung des kalenderischen
28.	1844. März 7.	Altes Bild.	Uebersetzung des kalenderischen
29.	Aug. 8.	Altes Bild.	Uebersetzung des kalenderischen
30.	1845. März 7.	Altes Bild.	Uebersetzung des kalenderischen
31.	Aug. 8.	Altes Bild.	Uebersetzung des kalenderischen
32.	1846. März 7.	Altes Bild.	Uebersetzung des kalenderischen
33.	1847. März 7.	Altes Bild.	Uebersetzung des kalenderischen
34.	1848. März 7.	Altes Bild.	Uebersetzung des kalenderischen
35.	1849. März 7.	Altes Bild.	Uebersetzung des kalenderischen
36.	1850. März 7.	Altes Bild.	Uebersetzung des kalenderischen
37.	1851. März 7.	Altes Bild.	Uebersetzung des kalenderischen
38-39.	1852. März 7.	Altes Bild.	Uebersetzung des kalenderischen
40-41.	1853. März 7.	Altes Bild.	Uebersetzung des kalenderischen
42.	1854. März 7.	Altes Bild.	Uebersetzung des kalenderischen
43.	1855. März 7.	Altes Bild.	Uebersetzung des kalenderischen
44.	1856. März 7.	Altes Bild.	Uebersetzung des kalenderischen

Seite 2 des Inhalts-Verzeichnisses

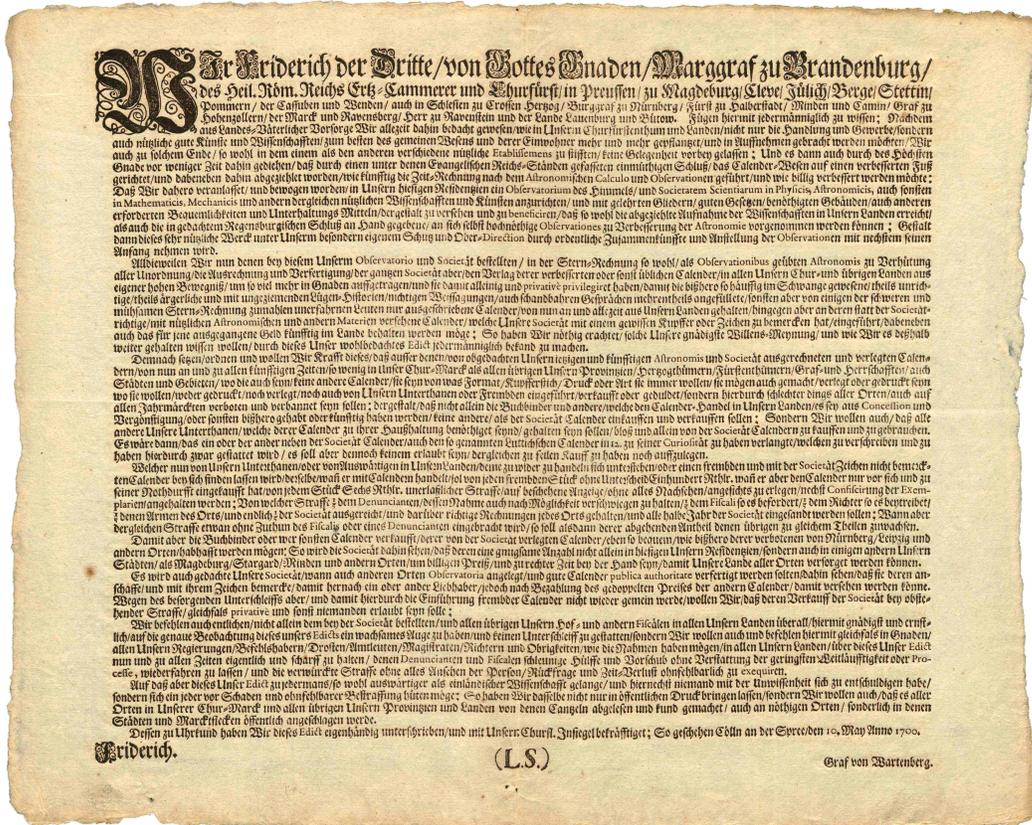
Fol.	Datum	Name des Verfassers	Gegenstand
45.	1884. Nov. 5.	Stückmann	Brief an Hof. Ober. Bez. Hoff. Fischeici, betv. Aufstellung einer Liste der Jagdwaldk. Bezugsliste für den Inland-gegen Kommunikation.
46-47.	" 15.	Fischer	Wahl in der Wahlk. über das Vergehen bei Aufstellung der Jagdwaldk. Bezugsliste für den Inland.
48.	"	Hof. Ecker	Verfahren der vorzugsweisen Vergabe.

Die Seiten 3 und 4 des Inhaltsverzeichnisses sind leer und werden daher hier nicht wiedergegeben.

4 Scans der einzelnen Schriftstücke des Kalender-Konvoluts

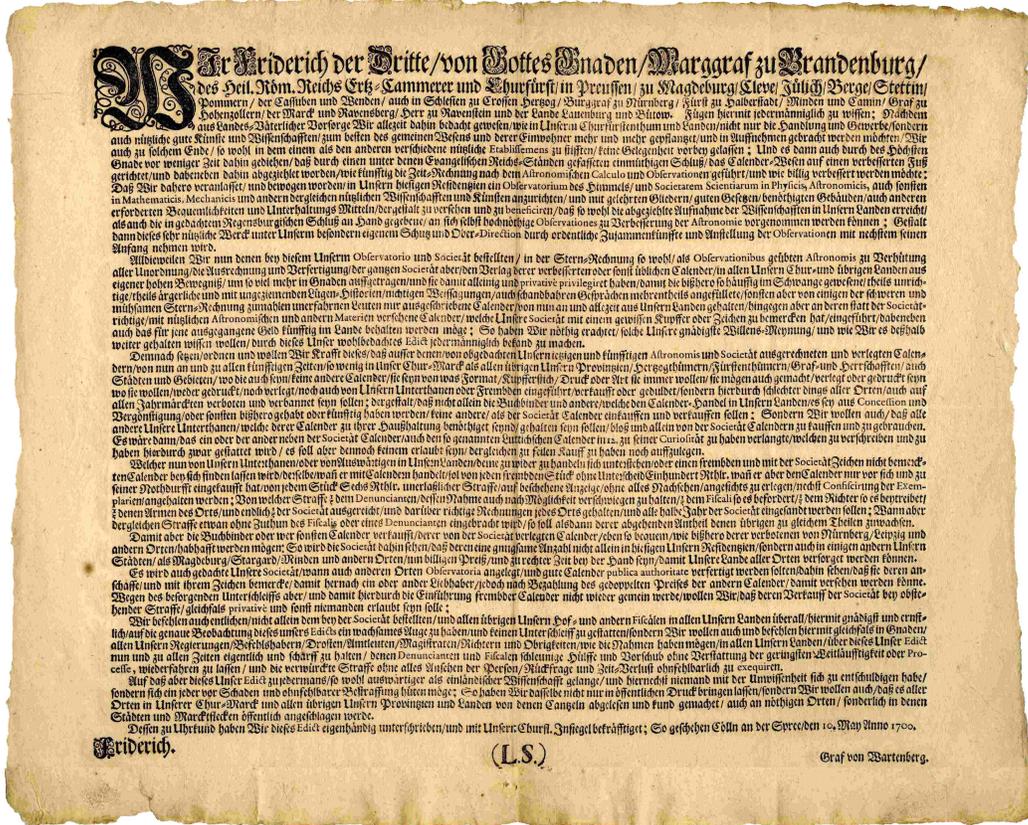
4.1 Nr. 1 : Kalenderpatent vom 10. Mai 1700

4.1.1 Scan des Digitalisierungszentrums der Universitätsbibliothek Heidelberg



Bemerkung: Der hier gezeigte Scan wurde dankenswerterweise vom Digitalisierungszentrum der Universitätsbibliothek Heidelberg für das Astronomische Rechen-Institut hergestellt. Er erfasst das Blatt in vollem Umfang in einem einzigen Scan. Da hier das Blatt stärker an die Glasscheibe des Scanners angepreßt wurde, ist die Welligkeit und die Faltungen Blattes weitgehendst unterdrückt worden. Der Scan wurde von uns geringfügig bearbeitet. Insbesondere haben wir den schwarzen Hintergrund, der das Bild umgibt, durch einen weißen ersetzt.

4.1.2 Scan mit dem DIN A3-Scanner des Instituts

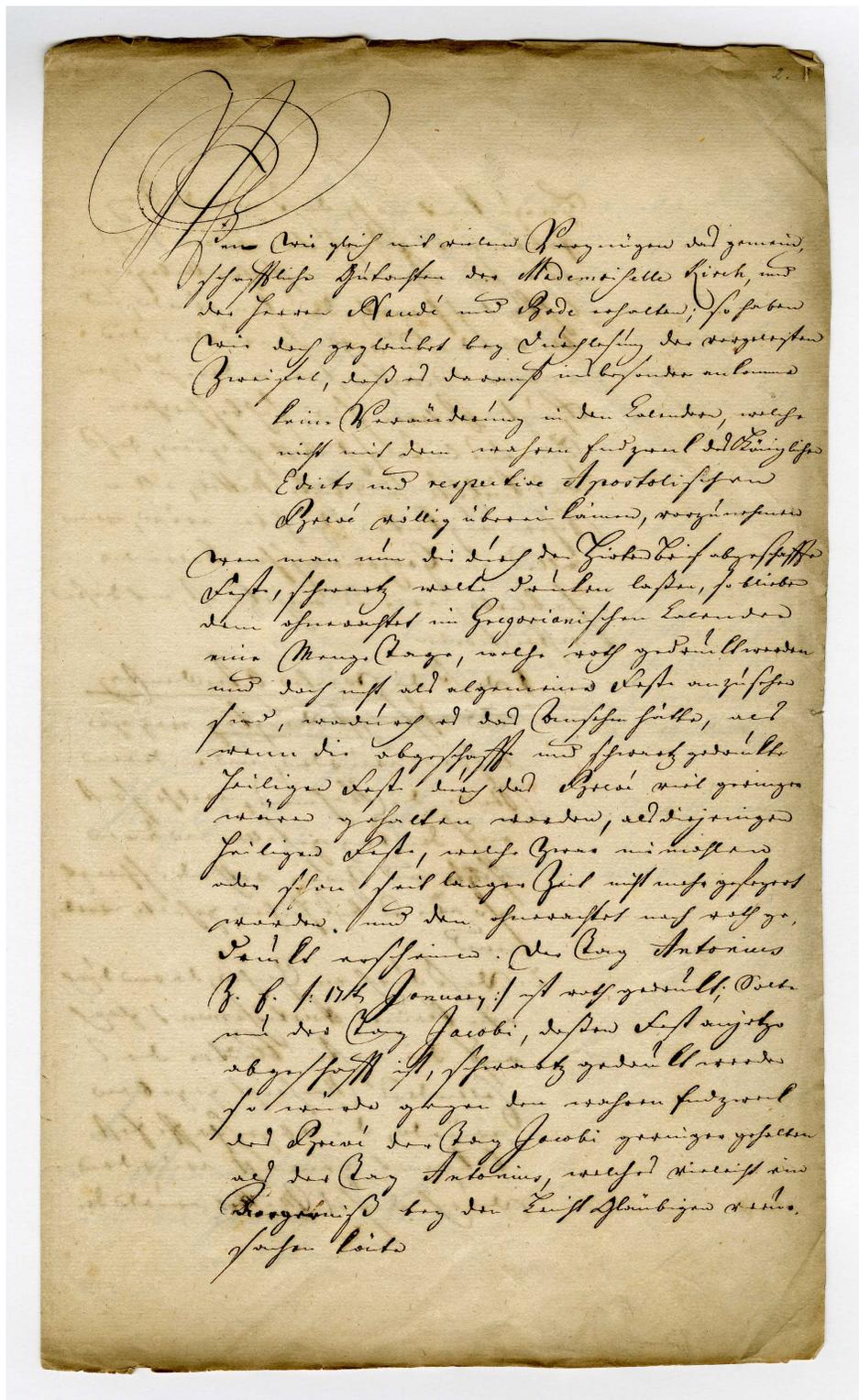


Bemerkung: Das hier gezeigte Bild des Kalenderpatents ist aus zwei Scans zusammengesetzt worden, da das Blatt größer ist als der Erfassungsbereich des von uns benutzten DIN A3-Scanners des Astronomischen Rechen-Instituts. Die Trennlinie zwischen den beiden Scans verläuft horizontal, etwas unterhalb des Siegelsymbols (L.S.). Der gesamte Text des Kalenderpatents befindet sich daher dennoch auf einem einzigen Scan, nämlich dem oberen Scan. Der Vorteil dieses Bildes ist der, daß wir das Blatt nur leicht an die Glasscheibe des Scanners angedrückt haben. Dadurch gibt das Bild die Welligkeit und die Faltungen des Blattes gut wieder.

4.2 Nr. 2-3:

Vorgaben vom 14. März 1773 der Akademie-Kommission im Hinblick auf die Behandlung katholischer Feiertage

Seite 1 von Nr. 2-3



Quintus Lucius, daß man den König
Johannis Baptista und im Papst
Lep für Aposteln nicht ohne Bedenken
kann sprechen, denn man weiß, daß
keiner dieser drei, so wieder die
andere Doreus, wie andere heilige
König Petrus sind, sich bezeugen
Gemeinde nicht so voll gewesen, daß
der höchste und beste Mittel, alle
diese richtigen zu geben wäre, wenn
alles in Gregorianischen heiliger
publize, wie die einzige ist, mit dieser
repetitionen

1. Daß die Winter offen
und offen offen offen
keiner wieder, und in dem
Theil der offen, welche fast
auf die offen gefallen wären
gesten und offen soll aber offen
so wie die offen offen, offen
und

2. Daß offen offen, offen offen
wie offen offen offen offen
auf die offen offen offen
gehenden offen offen
wäre, die offen offen
bekannt offen offen
auf die offen offen

3.

Dieses Manuskript befindet sich in Königl.
und Kaiserl. Bibliothek verwahrt und
ist anomalien gefolgt
Im Verleihen werden bleibt es
bey den von ihm vergriffenen
Abdruck, bey dem Vergriffung
und auch bey dem Druck
des Manuskriptes, so wie es die
Mademoiselle Kirch und die Person
Maurice und Gode vergriffen
haben.

Übrigens soll von dem Zitierten
nicht bestritten werden, welche
bezeugt werden, welche (wie selten
jetzt man nicht aufsummiert
werden. Paris den 14. März
1773

Königliche Bey der Akademie wissenschaftl. Kommission
V. A. Lambert

Bei
der Mademoiselle Kirch
und der Person Maurice
et Gode

Seite 4 ist leer und wird daher hier nicht wiedergegeben.

Die übrigen Zettel mit unvollständigen
Anmerkungen zu den vorstehenden
Blättern.

Allein die Betrachtung der
Eigenschaften der Tugend, die man
gottbegünstigt zu werden begehrt, ist
das, was man in dieser Welt zu thun
haben muß, sich zu erheben, und
in einem Zustand der Glückseligkeit,
in Gott zu stehen und glücklich zu
sein, das ist die Aufgabe der Seele,
die sie zu thun hat, und die sie
nicht zu thun vermag, wenn sie
nicht durch die Gnade Gottes
erhöhet wird, und die sie nicht
erhöhet wird, wenn sie nicht
durch die Gnade Gottes erhöhet
wird, und die sie nicht erhöhet
wird, wenn sie nicht durch die
Gnade Gottes erhöhet wird.

Die Betrachtung der Eigenschaften
der Tugend, die man gottbegünstigt
zu werden begehrt, ist das, was
man in dieser Welt zu thun haben
muß, sich zu erheben, und in einem
Zustand der Glückseligkeit, in
Gott zu stehen und glücklich zu
sein, das ist die Aufgabe der Seele,
die sie zu thun hat, und die sie
nicht zu thun vermag, wenn sie
nicht durch die Gnade Gottes
erhöhet wird, und die sie nicht
erhöhet wird, wenn sie nicht
durch die Gnade Gottes erhöhet
wird, und die sie nicht erhöhet
wird, wenn sie nicht durch die
Gnade Gottes erhöhet wird.

Am 10. März 1848, an den Herrn Bischof von Breslau
 Erhöchtester Herr Bischof Clemens, in dem Namen
 des H. V. Ich will nicht, selbst für mich zu
 und dem Herrn Bischof und Bischof der Diözese
 für die mit der Verwaltung der Diözese
 verbunden, mich nicht allein von den Bischöfen
 Diözesen sondern auch von den Bischöfen
 zum H. Bischof und Bischof der Diözese
 und Bischof von Breslau, in dem Namen
 dato Rom d. 24. März, in dem Namen
 von dem Bischof von Breslau zu Breslau, von
 müßig, die Diözese und Bischof
 Müßig, und Bischof, in dem Namen
 von dem Bischof und Bischof zu Breslau
 und Bischof, in dem Namen
 von dem Bischof und Bischof zu Breslau
 öffentlich bekannt zu machen.

In dem zu Breslau am 24. März 1848, in dem Namen
 des H. V. Ich will nicht, selbst für mich zu
 und dem Herrn Bischof und Bischof der Diözese
 für die mit der Verwaltung der Diözese
 verbunden, mich nicht allein von den Bischöfen
 Diözesen sondern auch von den Bischöfen
 zum H. Bischof und Bischof der Diözese
 und Bischof von Breslau, in dem Namen
 dato Rom d. 24. März, in dem Namen
 von dem Bischof von Breslau zu Breslau, von
 müßig, die Diözese und Bischof
 Müßig, und Bischof, in dem Namen
 von dem Bischof und Bischof zu Breslau
 und Bischof, in dem Namen
 von dem Bischof und Bischof zu Breslau
 öffentlich bekannt zu machen.

Am 10. März 1848, an den Herrn Bischof von Breslau
 Erhöchtester Herr Bischof Clemens, in dem Namen
 des H. V. Ich will nicht, selbst für mich zu
 und dem Herrn Bischof und Bischof der Diözese
 für die mit der Verwaltung der Diözese
 verbunden, mich nicht allein von den Bischöfen
 Diözesen sondern auch von den Bischöfen
 zum H. Bischof und Bischof der Diözese
 und Bischof von Breslau, in dem Namen
 dato Rom d. 24. März, in dem Namen
 von dem Bischof von Breslau zu Breslau, von
 müßig, die Diözese und Bischof
 Müßig, und Bischof, in dem Namen
 von dem Bischof und Bischof zu Breslau
 und Bischof, in dem Namen
 von dem Bischof und Bischof zu Breslau
 öffentlich bekannt zu machen.

Personen sind die selben und dasjenige was zusammenkam,
und zu nennen, daß sie in dem Heiligem
und zu ihrem unerschütterlichen Festhalten
dieser Kleinigkeiten, und mit unsers und O. W.
dieser Felsen und Gottes Dank bei
zuversichern, die feiligen Menschen und
dieser Kunst Gottes unerschütterlich sind und
zufrieden, und die übrigen Zeit derer zu
feiligen Tugenden mit Ausübung und in
und Gott wohlgefälligen Ebnungen
und Tugenden zuwenden, so wohl gegen
Gott selbst und Nächsten, zuzubringen,
in demselben unerschütterlichen Tugenden,
Tugenden selbst und Mühen und O. W.
dieser in dem Geiste der Demuth,
und der Freigebigkeit der göttlichen
Willen, Gott wohlgefällig, ist die
Dankbarkeit gegen den zu erweisen,
und selbst auch diese Tugenden selbst
und Gott wohlgefällig und heilig, selbst
gegen den Danks unerschütterlichen Tugenden und
selbst ist, unerschütterlich zuwenden,
sich zuwenden und unerschütterlichen Tugenden
in demselben demselben unerschütterlichen
Tugenden der Geduld und der Heiligkeit
sich zuwenden und unerschütterlichen Tugenden zu
sich zuwenden demselben, in demselben und

Reibend und dem " und Lustigen zu
wird es sich beifügen sollen.

Die unvollendeten Jungfrauen
sind also folgende.

Die Anselmische, des heiligen Anselm, welche
im O. Ostermontag,

des Heiligensmontag, welche dem Heiligsten
Montag, und alle den Heiligen
diesigen Gese.

Die Geburth des heiligen Johannes Baptisti,
und des heiligen des heiligen Luzi, Marij und
Stephani

Die Heiligung des heiligen des heiligen
des heiligen des heiligen

des heiligen des heiligen Heiligung

des heiligen des heiligen des heiligen

des heiligen des heiligen des heiligen

des heiligen des heiligen des heiligen, alle

Marien Heiligung

Marien Heiligung

Marien Heiligung

Marien Heiligung

Marien Heiligung

des heiligen des heiligen des heiligen des heiligen

Nisi bestimmin. selbsterwey nur die
 Recht denfend durbest. dar Geburth
 der heiligen Johannis Baptista, und
 der heiligen Marien heiligen Patroni
 der allersüßigen Cathedral und dazum
 heilige, unleser so weyl in yndertend
 Recht und dazum Heiligend zu
 heiligen ist.

Dazum die Diocesis abenist unnen
 jedentend dazum der Heiligen und der Curial
 heilige durbest. der heiligen heiligen
 Patroni dazumfallend, unnen dazum diefen
 sich unnen bestimind soltend, und dazum
 Heiligen, und der Curato dazum dazum, unnen
 unnen frumit, und unnen dazum
 und unnen dazum dazum dazum
 frumit und dazum dazum dazum
 zu bestimind und dazum dazum, und
 dazum dazum dazum dazum dazum
 und dazum dazum dazum dazum dazum
 unnen unnen dazum dazum.

In allen dazum diefen dazum dazum
 dazum dazum diefen diefen diefen
 unnen dazum dazum dazum dazum dazum
 diefen dazum dazum dazum dazum dazum
 unnen dazum dazum dazum dazum dazum

und die, weil für immer zu gut und
schuldig und verbunden

Die einflussreichen feigen heiligen
sind unerschütterlich

Der Oster und Pfingstdienstung (als Apostel)
Der heilige des heiligen Johannes (des Evangelisten)
Der heilige des heiligen Augustin Malthe
Der heilige des heiligen Joseph des Heiligen
des heiligen

Der heilige des heiligen Augustin Philippi
und Jacobi

Der heilige des heiligen Johannes Baptista
und Johannes in der Stadt
heute und in der Stadt
und in der Stadt
in der Stadt
Baton in der Stadt

Der heilige Marie Grimsinger
Der heilige des heiligen Apostel Jacobi
Der heilige des heiligen Laurentii

- " " " Augustin Bartholomaei
- " " " Augustin Matthaei
- " " " Johannes Michaelis
- " " " Hedwigis
- " " " Augustin Simonis und Judae
- " " " Augustin Andrae
- " " " Augustin Thomae

Die einflussreichen feigen heiligen sind
und die, weil für immer zu gut und
schuldig und verbunden

sondern ab wann und wie dieses über die von
 der Pflichten die feilige Masse anzuführen,
 lobenswürdig, und besorgend, ein wenig das
 für den dunnem Regilien und festhalten, und den
 Festen von diesem von Hofmannen sagen
 Tugend anzuhalten zu lassen nicht von
 beibehalten sein sollen, wenn man dazul.
 festhalten muss in die Abhängigkeit
 oder in die 4. Quartalen Zirkeln imbrachten,
 vorstehen sollen zu diesem Zirkeln so wie
 man sie vorstehen in anderen nicht sind.
 So besorgen man die Festen feiligkeit, so
 man, dass man die feiligkeit die
 Anweisung der feiligkeit, und die feiligkeit
 die feiligkeit der feiligkeit zu vermeiden
 die feiligkeit anzuweisen, die feiligkeit
 die feiligkeit die feiligkeit, und die feiligkeit
 so muss in dunnem mit Hofmannen sagen.
 Tugend will in diesem Regilien die
 beibehalten so muss man nur in der
 von jedermann feiligkeit dazul. und
 sein die feiligkeit anzuhalten, und
 celebrant, von dem feiligkeit der feiligkeit
~~Beitrag~~ ^{mit} ~~Beitrag~~ ^{Beitrag} ~~Beitrag~~ ^{Beitrag} ~~Beitrag~~ ^{Beitrag}
 will in dem Monat die Collecte de communis
 Apostolorum und in dem feiligkeit die feiligkeit
^{die} Martyrannis Stephani die Collecte de communis
 plurimorum Martyrum zu feiligkeit anzuhalten,
 und gebeten von dem feiligkeit, die feiligkeit

hym. unim. f. d. Pragab. d. Land. d.
den 22. Decembris 1772.

L. S. Mauritz von Strackwitz
Vicarius Apostolicus

nach vorstehendem Gottes Brief, mit dem
hier vorgezogenen Original Gottes Brief
facta collatione übereinstimmig befunden
worden, also hiermit firmirt
den 22. April 1773

J. D. Blume
Acad. Reg. Secretarius
und Registrator.

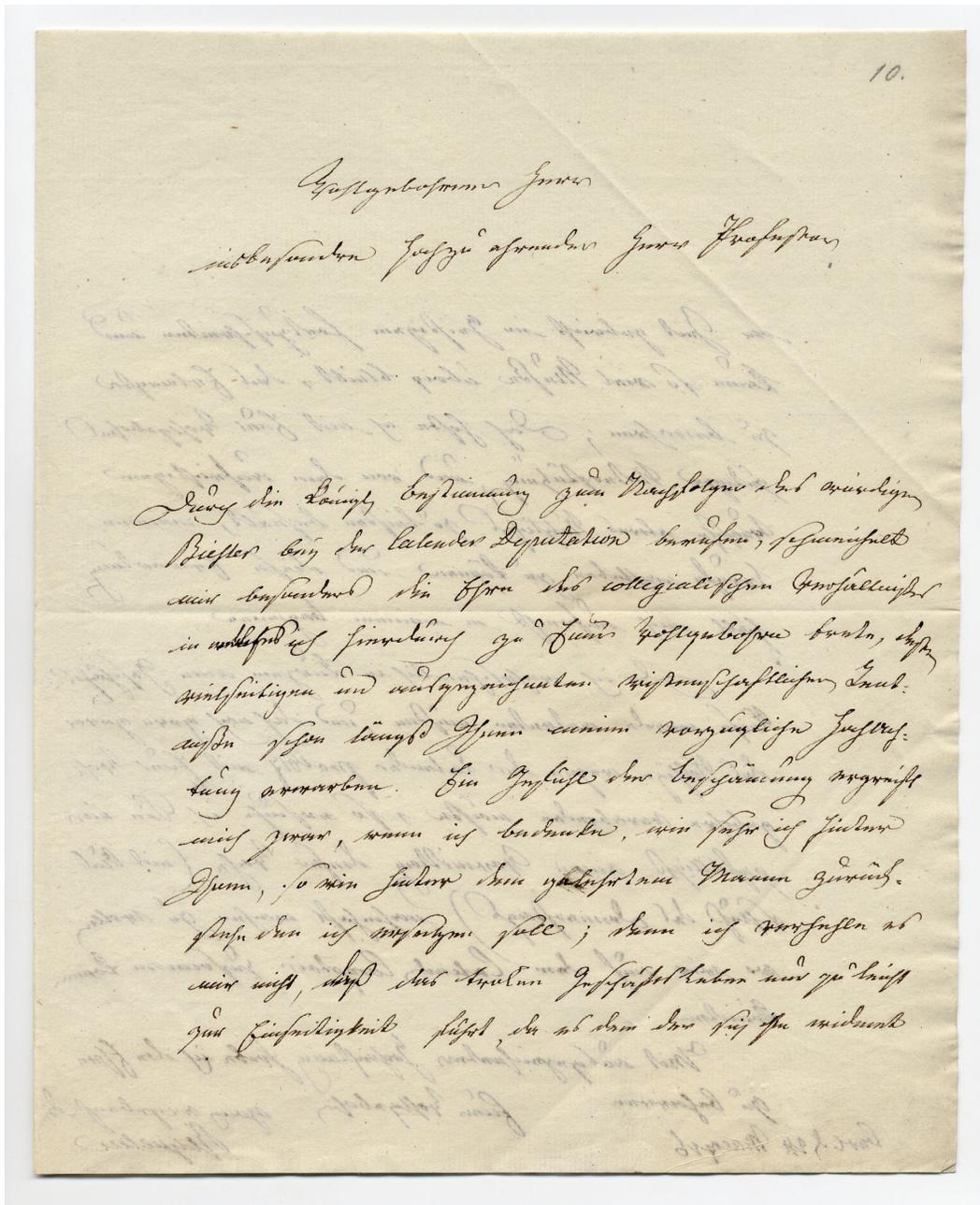


Siegel der Akademie auf Seite 12 von Nr. 4-9 in Großaufnahme



4.4 Nr. 10:
Brief vom 24. März 1816 zur Ernennung von
Wilhelm von Beguelin zum Mitglied der Kalender-
Deputation

Seite 1 von Nr. 10



von Juch gebirgt im Größten Landestheil und
 kann so weit Mühen übrig bleibt, der Fortsetzung
 zu bewahren; Das letzte ist mit dem Hauptbestand
 in der Naturgleichheit, und von dem ursprünglichen
 Wunsch über Nutzen zu bringen besetzt, wann
 etwas außerhalb zu thun, und diese Erwählung
 stellt sich selbst in einem Augenblick.

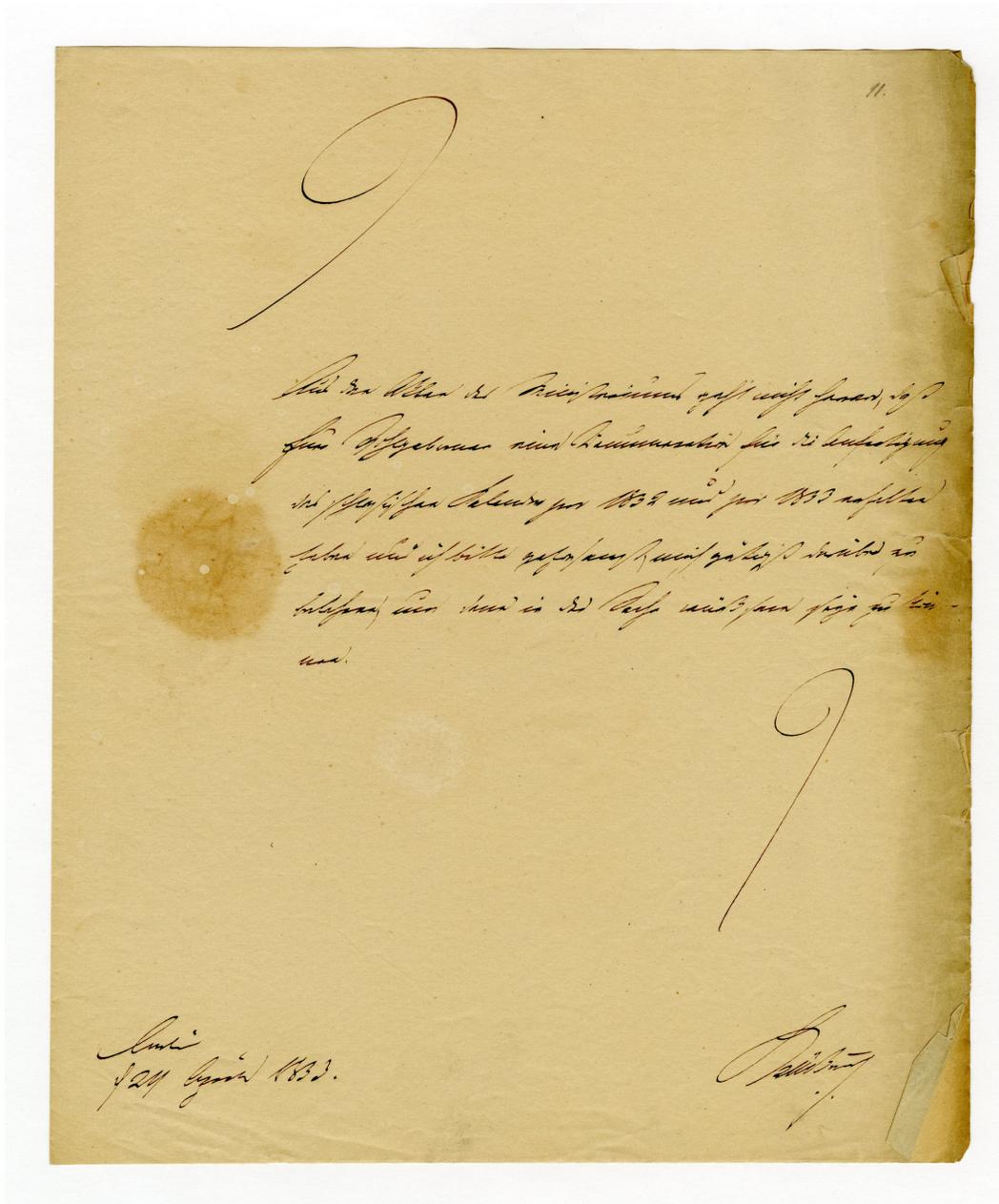
Da es wichtig ist in demselben sein Geschick
 nicht werden verstanden werden, und das was ganz genau
 der Natur wegen der Natur der Welt und dem was
 geboten vorkommt wissen, so muss es ein ein
 geschicktes einen gewissen Nutzen haben (mit dem
 Erfolg der Dauerhaftigkeit) muss es auch zu werden
 wo man auf dem Lande, Comptoir, Geschäft, Com-
 mercialen.

Mit dem wichtigsten Geschäft, haben ich den Herrn
 die Commissionen sein Geschäft, ganz ausgeführt die
 Carl & A. Maczysch
 Regelle

Die Seiten 3 und 4 sind leer und werden daher hier nicht wiedergegeben.

4.5 Nr. 11:
Brief vom 29. April 1833 wegen einer Sonderzahlung für Kalender-Arbeiten

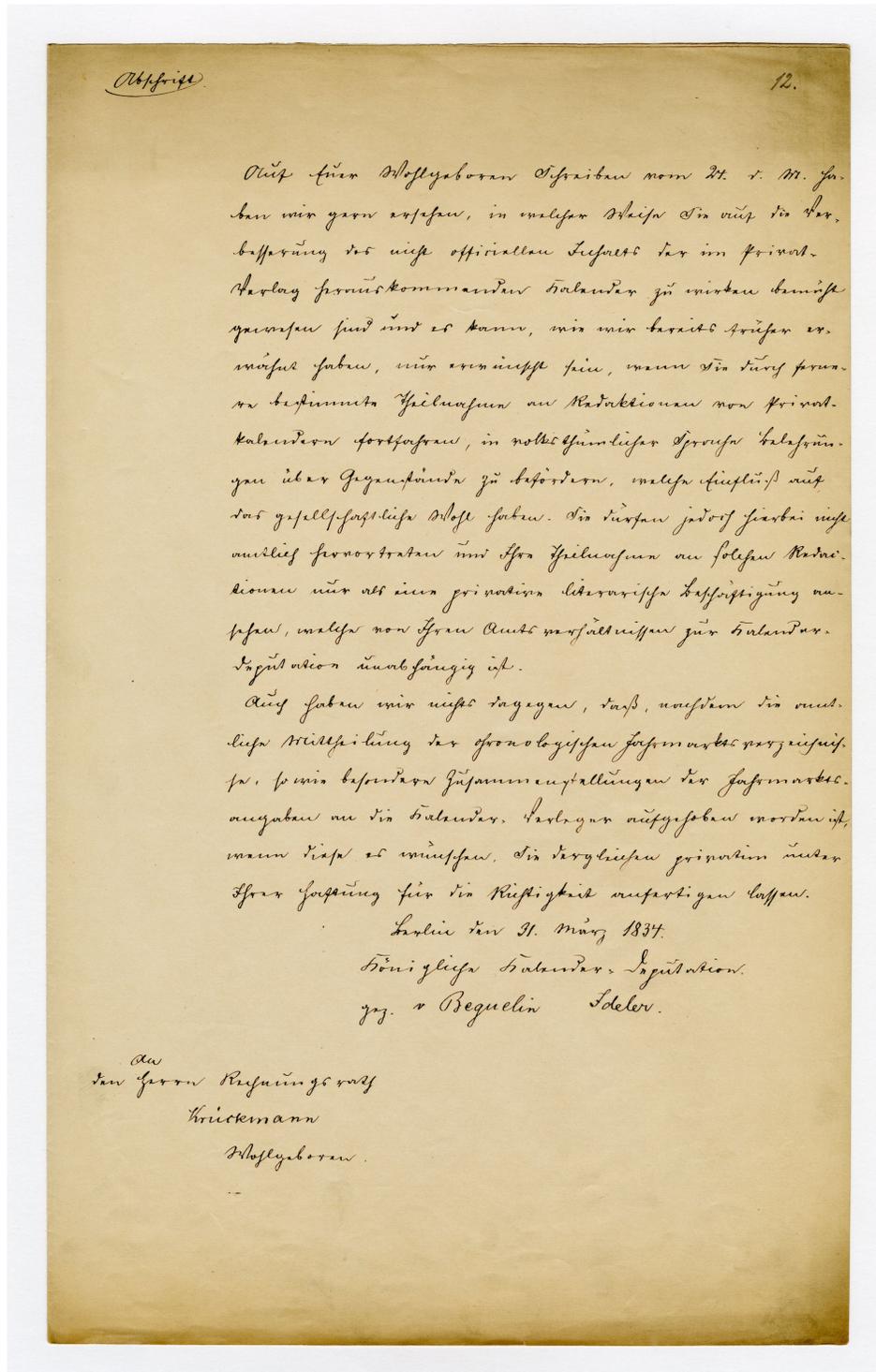
Seite 1 von Nr. 11



Die Seiten 2 bis 4 sind leer und werden daher hier nicht wiedergegeben.

4.6 Nr. 12:
Brief vom 31. März 1834 der Kalender-Deputation
zu einer Nebentätigkeit von Herrn Krückmann (in
Abschrift)

Seite 1 von Nr. 12



Die Seiten 2 bis 4 sind leer und werden daher hier nicht wiedergegeben.

4.7 Nr. 13-14:

Brief vom 6. September 1837 zur Entfernung der
Wetterprophezeihungen aus den Volkskalendern

Seite 1 von Nr. 13-14

13.

Erw. Geseßgeboren Danks ich ganzerbauht für
 die geehrte Hülffilung der fürstlichbischöflichen
 Resolutionsen des Königl. Kalenders, Ingebinen
 über die Entfernung der Wetterprophezeihungen
 aus den Volkskalendern. Es war mir sehr zu gefallen,
 daß die Resolutionsen sich sehr verschieden über den
 Inhalt und Zweck wurden, die Instruktion von
 Wetterprophezeihungen in die Volkskalender durch
 eine Anweisung an die Landesverwaltungen für
 unzulässig zu erklären. Das Kaisergesetz vom
 18^{ten} Oktbr. 1819 untersagt uns die Veröffentlichung
 solcher Anweisungen welche gegen die Zufälligkeit
 der Instruktion der Resolutionsen und der Anweisung
 gegen die Religion und gegen die Billigkeit
 gerichtet sind; in wie fern wir die stillen
 Verhältnisse, welche aus der Instruktion von Wetter-
 prophezeihungen in die Volkskalender hervorgehen,
 sehr empfehlend sind, daß sie von Resolutionsen,
 wegen ganz verschieden werden müßten, sondern
 bei denen allerdings die Instruktion sehr verschieden
 sein.

Hinsichtlich kann jedoch nicht davon
 gesagt werden, daß alles Anlaß zu sein
 würde, das Volk glauben zu lassen, daß diese stillen
 weisen Prophezeihungen von Seiten der
 Landesverwaltungen zu kommen, welche die Abfertigung
 des unvernünftigen Spiels der Kalender von
 Seiten wegen unbestimmt ist. Es ist nicht
 fern, daß den Verlegern von Volkskalendern
 und demselben untersagt werden können, Wetter-
 prophezeihungen

gzw.

geschickungem in den vorerwähnten Theil des
 Reichthums einzuschreiben, welches sie sich
 verpflichtet sind, ganz genau und ohne allen Zu-
 satz zu abzuwickeln zu lassen, wie sie es von
 dem kaiserlichen Deputierten erwarten. Diese
 Anweisung zu lassen, und den Vorwand von
 zu lassen über deren Befolgung zu lassen,
 ist die Regierung des Reichs nicht beabsichtigt,
 der Befolgung ohne Einspruch zu lassen. Ob sie
 nicht weiter gehen, und über die auf den Für-
 stenthümern verbleibenden Stücke, wie es nicht in
 einem obigen verbleibenden Stücke, wie es nicht in
 geschickungem zu geben, scheint nicht aber
 zu bestimmen beabsichtigt werden zu können.
 Es würde nicht allerdings unbedeutend für die
 Reichthümer von demselben Einspruch, wie
 welches sich die Regierung des Reichs beabsichtigt ge-
 wohnt sind, den obigen Vorwand von dem den
 Reichthümern verbleibenden Reichthümern, z. B. den
 Reichthümern, zu unterlegen. Es scheint nicht aber
 ein durch nicht nachlässige Gründe zu bestimmen,
 dass jedoch, sondern nicht ein durch nachlässige
 Anweisungen obigen Reichthümern zu
 sein, welches diesen Reichthümern geschickungem zu
 Gründe liegt, die ganz klar mit nachlässigen Grund-
 sätzen, und demnach mit dem Reichthümern zu geben
 und diese zu lassen, und zu dem Reichthümern,
 Reichthümern zusammen führen. Durch den obigen
 Reichthümern in dieser Reichthümern zu
 nicht bestimmt werden können, dieses nicht nicht
 zu bestimmen sind: es wird aber immer

Hoffmann

14

klarheit, die Grenze zu bezeichnen, was diese Gemein-
 schaftlichkeit ausmacht, und die bloß äußerliche. Ihre
 Zeit rückt fort.

Man hat in vorerwähnten Aufsatz noch zu sehen,
 da die Kurländer, Inhabern der ein weltberühmter
 Handlung erwarben, wenn dieselbe in einem von
 die Herren Grafen v. Lützow v. Altenstein,
 v. Beckow und Grafen v. Alvensleben gemeinlich zu
 ständen über den Gegenstand der Grenze beruht, da
 auf besonders aufmerksam machte, wie sich die ganze
 des Weltkurländer über die Weltkurländer der hand-
 lenden Kurländer, bereits zu der Zeit stand, wo sie die
 für die Regierung der Regierung herangezogen wurden,
 und wie fast es der selben Kurländer, welche der weltberühmter
 Hand in Bezug auf die Dinge für Weltbildung eintritt,
 anzuerkennen erweisen ist, dass diese Dinge zu erhalten,
 mit Berücksichtigung der weltberühmter Handlungen zu
 sein sollte, der Kurländer von Weltberühmter
 in Weltkurländer zum zu unterstehen; darauf aber
 bestimmt zu werden, dass Kurländer in der von den
 Kurländer Deputierten zu unterstehen ist, von welchem
 Teil der Weltkurländer, nicht zu verlieren. In der
 letzten allein wird zwar für jetzt nicht weiter zu
 werden, als dass diejenigen, welche dergleichen
 Angelegenheiten betreffen wollen, dieselben mit einem
 anderen Blatt der Kurländer aufpassen müssen.

Indessen ist es doch nicht gleichgültig, dass der Regierung
 und Kurländer gestattet wird, dieselben mit
 diesen Angelegenheiten die Verantwortung der Kurländer
 zu gestatten, als ob solche Angelegenheiten von den
 Kurländern mit diesen Kurländern, welche für die
 Kurländer der weltberühmter Teil der Kurländer aus-
 macht.

Leitendig bin ich der Überzeugung, dass

auf der Finanzverwaltung, welche auf einer Veranschlagung
 des Abzuges der Mittelkassen durch Berücksichtigung von
 Mittelveränderungsgrößenungen fußen sollen, die
 notwendig so ausführlich ist, daß daraus ein Entwurf
 zur Klärung in dieser Beziehung hervorgehen kann,
 den Kassen. Das ganze Mittelkassenwesen bildet eine
 einen wesentlichen Bestandteil der Finanzen des Reichs,
 welche im Interesse der Verwaltung und der Finanzen
 einen Mann anzuweisen sollte, der bei gleichzeitiger
 großer Geschäftigkeit der Finanzen und der Kassen,
 besonders auch ein gewisses Verstandesmaß
 durch die feinsten Verbindungen zwischen Mittelka-
 ssen, sowie in der Hinsicht der die dahin
 aufzubauenden Mittelveränderungsgrößenungen voran-
 bringend müßte, wahren gegen Kassen. Den Vor-
 zug zu diesem Zwecke derjenigen Kassen zu
 beauftragen, welche sich durch abgesetzte Kassen
 einen hervorragenden Ruf erworben haben, und
 sich durch die Abzüge zu verzeichnen lassen, scheint
 mir der zweckmäßigste Weg zu sein, welche die Mittel-
 kassen mit beträchtlichen Einnahmen bedient, geringfügig
 unzureichend.

Die Geschäftsverhältnisse der in der
 Nachbarn, damit sie sich zu den verschiedenen
 Einrichtungen verhalten, deren Einrichtung ist
 in jeder Beziehung dem Gemeinwohl anzuhilfen.
 Ganzsinnig die die notwendigen Einrichtungen
 unserer neuen Verfassung und sonstigen Ver-
 fahren sein.

Berlin, den 6^{ten} Septbr. 1834.

Dem
 dem verehrlichen Herrschaften in der
 Kaiserliche Mittelkassen-Verwaltung.
 Herr Dr. Keller
 Geschäftsverwalter.

H. J. Meyer

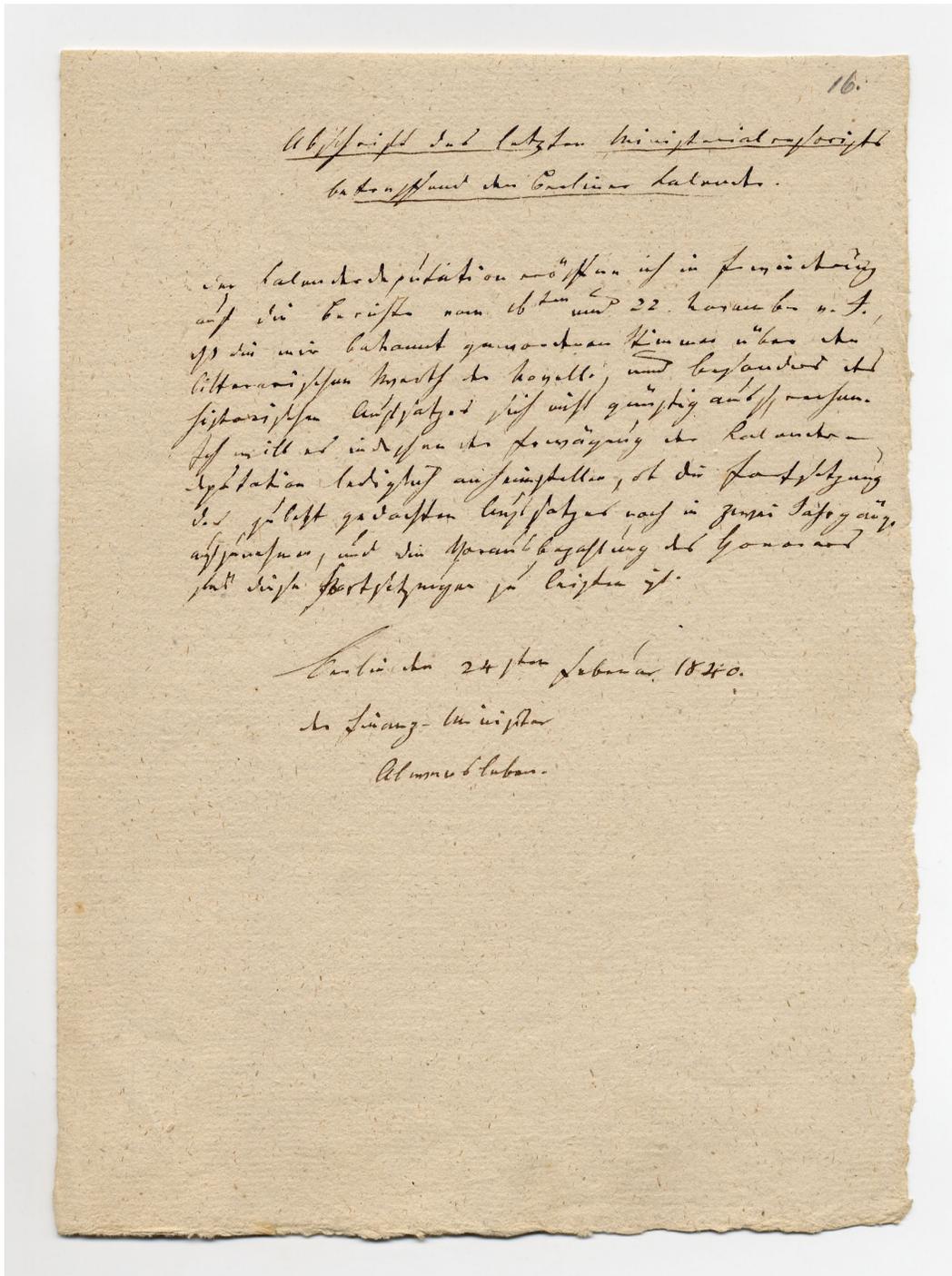
Zeit auf die Notwendigkeit Zeit zu sparen, hauss. Ihre Sitzung ist Ihre
Zusatz im Anhang.
Was müssen diese diese Ministerie die Gründe des Landes die auf
zum Grundstand zu den Hauptzwecken bezogen haben, um die verschiedenen
Aufgaben der Regierung zu erfüllen, und durch die Antwort zu werden zum, um
Singen und laubend, und die des Reichs, jede einzelne Person der Gesellschaft
zurück zu sein, der Zeit gewandt, was werden sie hier incompensiert selbst und
was zu den 10. Präsidenten gewinnen haben. Es ist nicht möglich, um nur mit
sprechen ob der Zweck folgen zu gehen sei, oder ob man sie fallen lassen sollte.
Wichtigste Ursache ist dass in den nicht ausreichenden Erwerblichen der
Kritikation nur die Anwendung gegeben ist; in dem letzten Teil in dem, wie sie
in gewissen Form angegeben. Das ist der Teil der die Diskussion auf
wissen Supplemente, die nach Umständen einfallen zu glauben, die die
Walla und andere für die den 100-jährigen Teil überall aufgeführt ist.
Die Präsidenten, die Noten sind angegeben, nachdem ist darauf
beantwortet, was nicht für diese bestimmte Zeit bestimmt, damit Ministerium
präsentiert werden. Es ist sehr sehr die Zeit gegeben, und es ist sehr auf demselben
zuständen selbst.

H. J. J.
18. Sept.

Die Seiten 3 und 4 sind leer und werden daher hier nicht wiedergegeben.

4.9 Nr. 16:
Ministerialrescript vom 24. Februar 1840 mit Kritik am literarischen Wert abgedruckter Beiträge (in Abschrift)

Seite 1 von Nr. 16

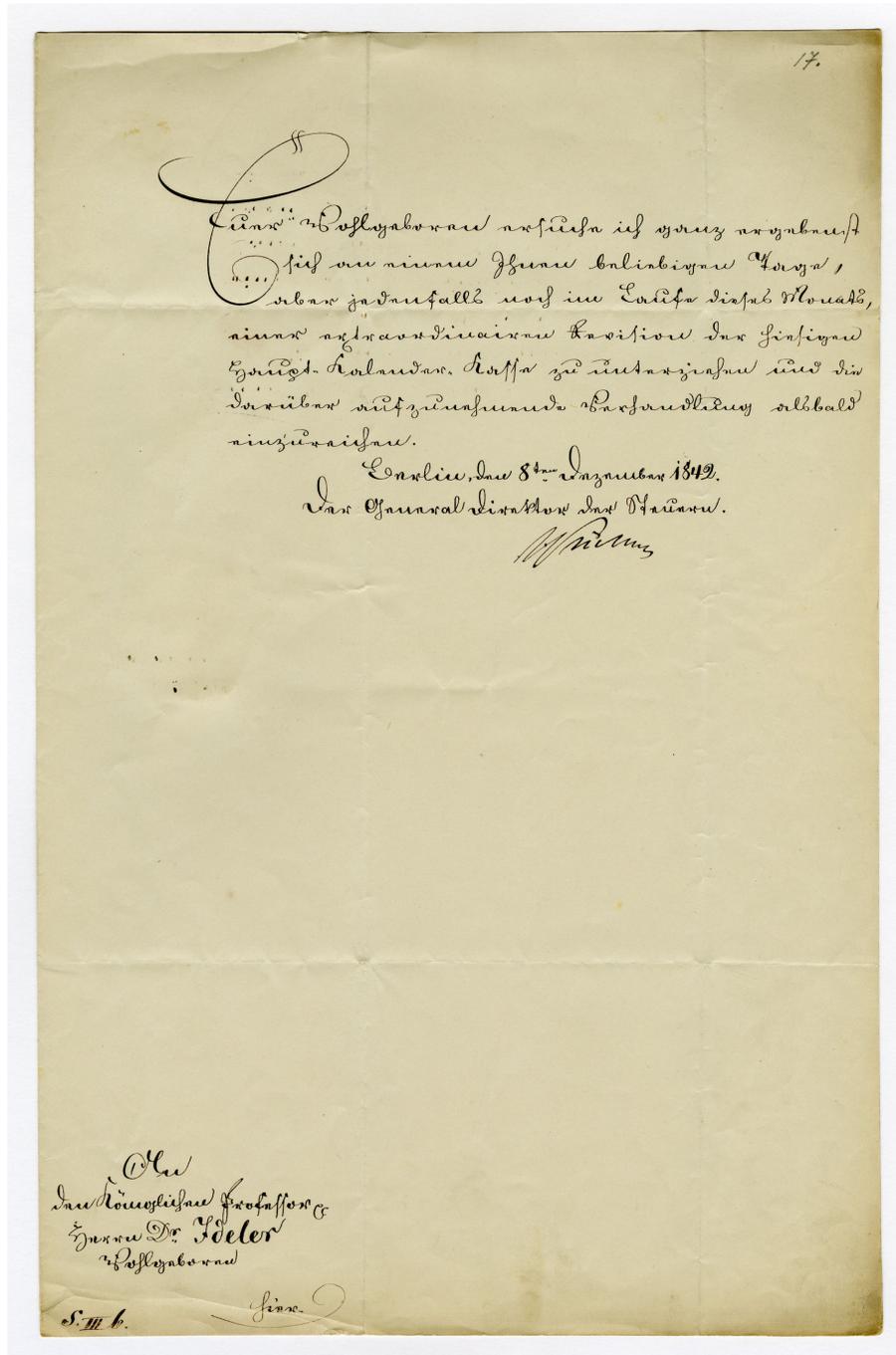


Seite 2 ist leer und wird daher hier nicht wiedergegeben.

4.10 Nr. 17:

Auftrag vom 8. Dezember 1842 zur Revision der Haupt-Kalender-Kasse

Seite 1 von Nr. 17



Die Seiten 2 und 3 sind leer und werden daher hier nicht wiedergegeben.



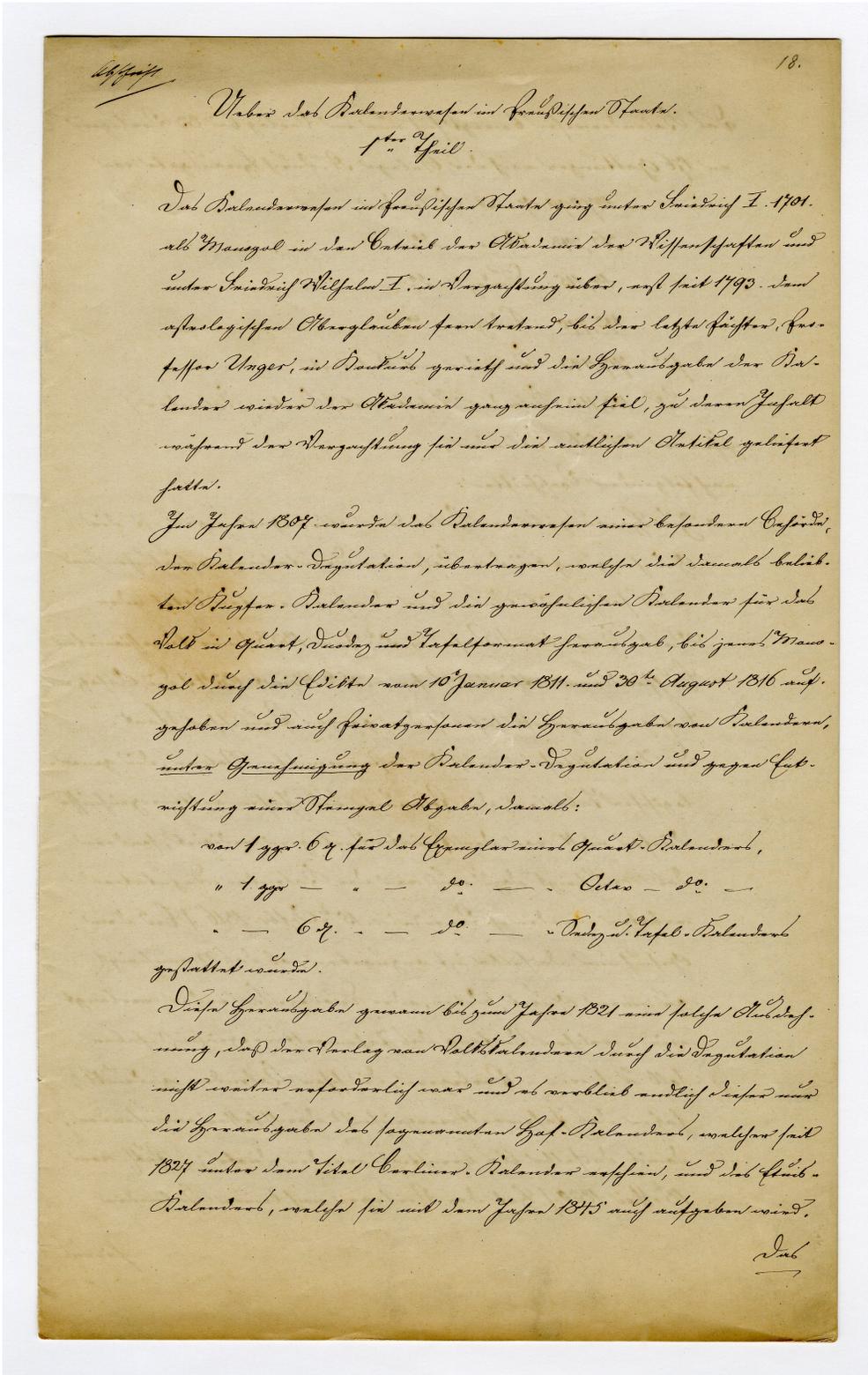
Großaufnahme des Siegels auf Seite 4 von Nr. 17



4.11 Nr. 18-22:

Denkschrift: Über das Kalenderwesen im Preussischen Staate. 1. Teil. Datiert vom 29. Mai 1843. (In Abschrift)

Seite 1 von Nr. 18-22



Das Kalendernutzen beträgt sich nicht und beträgt bei 83 Anlagern
mit 176 Gattungen auf der Anlage A. Durch Grenzgebühren von
147,290 Quent. Kalendern,
362,248 Oken. — 2^o. —
14,115 Dindig. — 2^o. —
112,790 Dindig. — 2^o. —
sind 414,443 Kalendern mit Dindig,
und 102,113 Kalendern in Kalfornien / Dindig. Kalendern /
zusammen 520,556 Kalendern,
auf folgenden Kaufpreisen:

„ Zur Grenzgebühren von Kalendern aller Gattungen ist die
Grenzgebühren bei den Kalendern Dindigien Kaufpreisen sind
nicht selbst mit Abzug der vorgenannten Kalf oder
Dindig. Kalendern / Dindig. v. 5^{te} Juni 1838. / mit Kaufpreisen
Kalf und Dindig. v. 26^{te} August 1834. / die Kalf-
Kaufpreis bezahlt sich auf den ganzen Kaufpreis Dindig.
Die Manufaktur selbst den Kaufpreisen Dindig, die ganze
Kaufpreisen Kalf, die Kaufpreisen und Kaufpreisen
Dindig nicht von den Kaufpreisen Dindig, sondern
das Manufaktur Dindig nicht von den Kalendern Dindigien
abgaben werden. / Dindig. v. 15^{te} Okt. 1816. / Bei dem
Gesetz sind Dindigien ist zugegeben, ob das Manufaktur
zu einem Quent, Oken, oder Dindig. Kalendern verlangt
sind, wofür Kaufpreis das Kaufpreisen Dindigien
soll d. f. v. — Dindigien, die Kalendern Dindigien,
haben das Kaufpreisen Dindigien Dindigien
Dindigien Dindigien Dindigien Dindigien; / f. f. v. vom
18^{te} Mai 1820. / Das den Dindigien auf Kalendern

Januar

Januargaben, so muss es die Oeko, für welche nur die
 Zusammenhänge zu geben wünscht, in abgabebüchere Reinsprüche
 bezugsnehmend. (. f. f. v. 6. Febr. 1829.) / Die Reinsprüche über die
 Reinsprüche, die nicht nur der Niederlande Deputation bezug-
 genommen werden, sondern der Reinsprüche des Generali. Reinsprüche
 (. f. f. v. 31. März 1824.) / Die Reinsprüche der niederländischen
 Niederlandeverwaltung sind bei dem 4. April über bezugsnehmend
 den Reinsprüche (. f. f. v. 6. Febr. 1829.) / Die Reinsprüche sind
 die Reinsprüche sind bezugsnehmend Generali. Reinsprüche zu be-
 zugsnehmend, welche 8 Reinsprüche vom Reinsprüche Niederlande,
 2 Reinsprüche vom Reinsprüche Oeko, und Niederlande Niederlande, 1 Reinsprüche
 vom Reinsprüche Niederlande und Niederlande Niederlande betragt.
 Niederlande über 500 Reinsprüche sind nicht, sondern 500
 sind nicht selbst Reinsprüche (. f. f. v. 13. Mai 1820.) / Reinsprüche, vom
 14. Sept. 1826.) / Die Reinsprüche sind dem Niederlande Reinsprüche
 Reinsprüche: "Mit Reinsprüche Niederlande Deputation"
 nicht bezugsnehmend, dagegen ist es der Niederlande Reinsprüche
 nicht, die niederländischen Reinsprüche als selbst zu bezugsnehmend;
 sind nicht bezugsnehmend aber bezugsnehmend Reinsprüche über bezugsnehmend
 Niederlande bezugsnehmend (. f. f. v. 23. März 1824.) / Die nicht
 niederländische Reinsprüche der Niederlande bezugsnehmend der Reinsprüche
 durch die Reinsprüche. Reinsprüche Reinsprüche nach den bezugsnehmend
 Reinsprüche für Reinsprüche.
 Die Niederlande Reinsprüche haben gleich bei der Reinsprüche Reinsprüche
 Reinsprüche der bei Reinsprüche Reinsprüche Niederlande Reinsprüche
 gleich an die Reinsprüche der Niederlande Deputation
 Reinsprüche (. f. f. v. 6. Febr. 1829.) /
 Die Niederlande Reinsprüche sind Reinsprüche Reinsprüche Reinsprüche

ausschließung gedruckter Kalender gesetzlich und ohne Rücksicht darauf,
 ob sie zum Verkauf kommen oder nicht, der Herausgeber
 unterworfen / Pub. Art. v. 20^{ten} August 1816 / - 1, die die
 Expedition ist gesetzlich, sobald sie inländische Druck-
 druckwerke sind und inländische Druckwerke
 betreffen. Auf gewisse Kalender, so sind alle andere
 gewisse Drucken, welche vollständige Tagebuchausgaben
 enthalten, sind der Herausgeber unterworfen / Refer.
 v. 21^{ten} April 1823 / 2, die Kalender in zwei Ab-
 theilungen 3 Tage, in drei und vier und bei
 Druckwerken 3 Tage, in fünf und sechs und 7 Tage,
 bei gewöhnlichen Kalendern 5 Tage. - Inländische Kalender
 gelten die Ausgaben der verschiedenen Jahre / Herausgeber
 von 1822 / - 3, die der Herausgeber kommt ab auf die
 Anzahl der. Die Ausgaben der man 15 Zoll Höhe und 10 Zoll
 Breite wird zum Grunde gelegt. Die Kalender auf
 Papier von gewöhnlicher Größe gedruckt, so müssen
 sie, wenn sie für drei Kalender ausgegeben werden,
 ein gewöhnlicher Kalender, wenn sie für Kalender in drei
 oder vier Formate ausgegeben werden, ein
 Druckwerk Kalender gedruckt und verkauft werden / Ref.
 v. 17^{ten} Novbr. 1826 / - 4, Alle vom Ausland eingeführte
 inländische oder inländische Kalender, die wegen ihrer
 Ausgabe oder sonst ungenügend sind, sind bei der
 Grenz-Zoll-Station mit der Erklärung auszuweisen,
 ob sie in Zukunft verbleiben oder doch eingeführt
 werden sollen. In beiden Fällen werden sie unter Ca-
 pitalien Beschränkung und Beschränkung genommen; sind sie

zum

zum Ansehen und Zulassen declarirt, so wird dem Englischen
auf eine Klauerklausel mit dem Titel gewisheit, was eine Nieder-
Kriegsleitung geschickter sein, und dem nach Kaiser der Friedens-
oder Kriegsführung mit dem geschickten Niederlandstrategie von
Kaiser zu werden, sie mögen sein oder sein geschickter sein oder
nicht.

Gefügt die Friedensleitung der / sich selbst sein geschickter / Nieder-
der sein Klauerklausel, so ist die Kriegsleitung vorwärts / Ab.
Ord. n. 15^{te} Okt. 1827 / - 5, Kriegsleitung Niederlandstrategie von
dem Kaufmann sind der 4^{ten} Vertrag der Kriegsleitung über die
als Vertrag von dem Kaiser ausgeben. Die Kaufmann sind
Kriegsleitung findet aber sind bei Niederlandstrategie, welches sind
das Kaufmann, oder sind nach nicht geschickter Kaiser bestimmt
sind / Kriegsleitung §. 25 / - 6, findet sich, das der
Kaiser weniger abgesetzt sind, als der ganze geschickter
Kriegsleitung beträcht, so erfüllt er den Kriegsleitung von dem
sind Zulassen nicht abgesetzt Niederlandstrategie / Kaiser.
n. 8^{te} Febr. 1828 / sind nicht zu dem Kaiser von dem 1^{ten} Noobr.
das Kaiser sind Zulassen sind, welches er die Kaufmann
von Niederlandstrategie als Calais befindet / Kaiser. n. 12^{te} August 1827 /

Dies sind dem Kaiser n. 30^{te} August 1816. werden die Niederlandstrategie
als sind Kaufmann Mittel ausgegeben, die Bildung der Kaufmann
Klassen sind sehr zu befürchten, ihren Minderungen zu befristigen
sind zu befrachten sind in dem Jahr ist die Mittel vielfach gering,
sind sind ungelänglichlich Kaufmann zu werden.

Dem bei Kaufmann Kaufmann ist, nicht Titel sind Kaufmann
bei dem Kaufmann Kaufmann sind nicht dem Kaufmann / Kaufmann /
bei dem Kaufmann, dem Niederlandstrategie sind die Kaufmann Kaufmann

Ans-

Dieser Cassaffersack ist das gegenwärtigen Nationalanwesen zu versetzen
 jetzt einen Cadent, der sich die der Forderung des Mittels vom 30.
 August 1816 in einem bestimmten Richtung für die Abfertigung der
 Nationalanwesen so zu sein zu diesem Zweck in der Abfertigung,
 mit alljährlich neuen Stückzahl willkürlich werden kann.

Dieser Cassaffersack ist besonders schwierig, wenn man sagen will, daß
 dem Ansehn dieser Zeit ab dem die Ansehn der längst gelingend
 ist, bei dem wichtigsten Nationalanwesen die Capitulierung
 seiner Zweck für die Abfertigung der Nationalanwesen so zu sein
 war, daß diese unzufällig sind die Abfertigung der Nationalanwesen
 angegeben werden, und es werden von Louisbourg, Galt, Linn
 sind und man Fleming in Glasgow.

Alle Nationalanwesen der Nationalanwesen für die Nationalanwesen
 concurrenz sind in der Nationalanwesen, welche die bei
 ist unzufällig die Abfertigung der Nationalanwesen,
 nach dem angegebenen Nationalanwesen, und es sind der Nationalanwesen
 für die Zeit verfallen, die davon, wird ist, die ist in der
 unzufällig die Abfertigung der Nationalanwesen, übertragen
 werden ist, und es werden möglich wichtigsten Nationalanwesen
 unzufällig die Nationalanwesen, sind die wichtigsten Nationalanwesen
 steht als Salvo gegenüber zu fallen, die die Nationalanwesen
 der Nationalanwesen nicht nicht werden können, aber
 gegenwärtigen Nationalanwesen sind sie zu sein. Der Fall
 ist einigmal unzufällig und es werden die wichtigsten,
 die Nationalanwesen unzufällig zu fallen, die unzufällig die Nationalanwesen
 unzufällig die Nationalanwesen der Nationalanwesen von der Capitulierung
 in sie ist, welche gegen die Nationalanwesen in der Nationalanwesen

fällt

22.

sich und, im Zusammenhange für Zwecke der Regierung,
 diese unterlassen kann.

Nach der Verfertigung des demselben Japan Handels-Minister
 am 3^{ten} Januar 1823 No. 5823 mit dem Kaiserlichen Regu-
 lation sind die Verfügungen deselben zu dem Kaiserlichen
 Anordnen als Hauptgegenstand dieser Ensjelien an dem
 werden, und dieses kann im Kaiserlichen Generalat auf
 Bildung des Kalks, Einweisung und Leitung seiner Minen-
 gen als Obliegenheit weißt weißt zugestimmt werden.

Nach diesem weißt weißt aber unvollständig ist, für alle aber
 ungelau Provinzen, wird dieses die Provinzialbestanden dem
 Japan Ministerium des Jeneren immer bekannt und von diesem
 der Regulativen weißt weißt werden können, welche unter dem
 selbst im ungenügenden Staat desfallsigen Aufstiege für die
 Kalk-Bestanden beschaffen, oder sich desfalls mit beliebigen Kalk-
 spritzhallen in Verbindung setzen müßten. Diese Aufstiege,
 in einzelnen fangungsfähigen Kalkgruben, selbst wo es ungenügend
 ist, in Aufstiegsform, oder weitläufig zu sein und eben
 in der Haupt-Abzugung, nämlich dem Anordnen zu
 Aufstiege und Anordnen sind; das weißt im weißt, welche
 in einzelnen und Anordnenbestanden, damit sie nicht als
 weißt Habitus der Aufstiege derjenigen Aufstiegs-
 karte Aufstiege, was sich ungenügend gegen Aufstiege
 gefüllt und bewahrt.

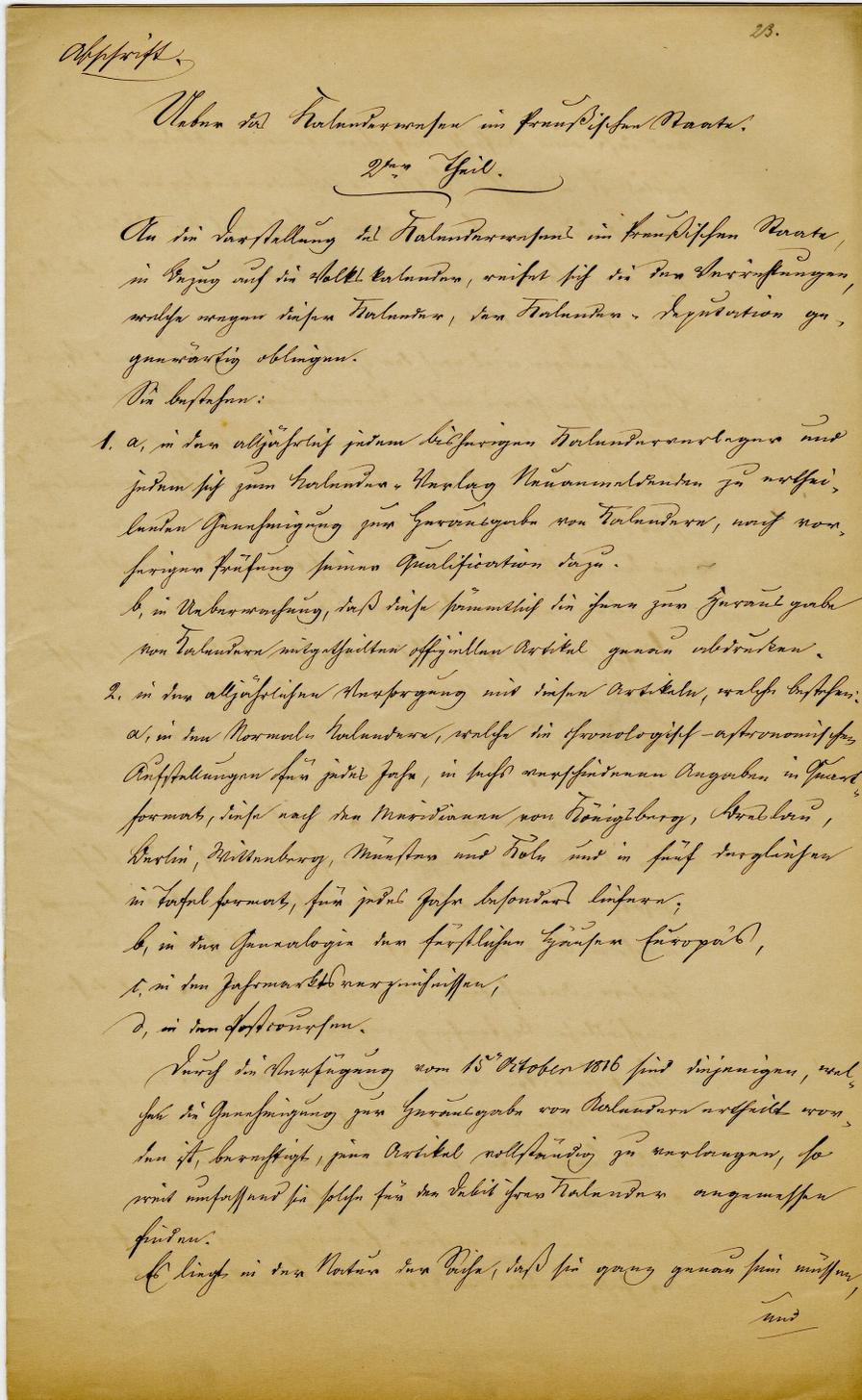
Coralu den 29^{ten} Mai 1843.

Die Seiten 10 bis 12 sind leer und werden daher hier nicht wiedergegeben.

4.12 Nr. 23-27:

Denkschrift: Über das Kalenderwesen im Preussischen Staate. 2. Teil. Datiert vom 26. August 1843.
(In Abschrift)

Seite 1 von Nr. 23-27



was in diesem Buche und in dem genannten Abdrucke nicht
 besteht, ist, in welchem Buche die Verhältnisse analoges vorgefunden
 sind, in welchem Buche analoges, gleich nach dem Abdrucke, in
 zwei Exemplaren vorgefunden, zu einem Buche wie in den
 Lage A. vorgefunden.

In Genealogie wird nach dem Geburts, Anwesenung, und Geburt
 Anwesenung, so wie nach den Veränderungen der Militärschritte,
 welche alljährlich vorkommen, unter Anwendung der Zeitungs-
 Ausgaben, mit Vergleichung seitigen literarischen genealogi-
 schen Angaben vorgefunden; die vorgefundenen Verhältnisse werden nach
 dem dem Abdruck der seitigen Aufstellung, dem Königlichen
 dem der vorkommenden Angaben zur Aufklärung vorgefunden.
 In Aufklärung sind gefundene, daß auch nach der genealogischen
 Angaben in der Volkstabelle diplomatisch Genealogie ge-
 macht wird, wie unter anderem, selbst nach dem Abdruck des König-
 lichen, Ministeriums, die die dem Abdruck des Verordnungs-
 dem von dem Lande öffentlich zum Verfall gekommenen Verord-
 nung Angaben der seitigen Folge, nach genealogischen
 Gesetzen in dem damaligen Verordnungs-Verfahren vorgefunden,
 welche in Folge der seitigen vorgefunden Aufstellung, wie die
 seitigen Verordnungen gegen den Verfall und dessen
 unvollständige Aufklärung vorgefunden.

In Verordnungen werden von dem Verfallenen Verordnungen
 in dem Verfallenen mit Vergleichung der von dem Verfallenen
 in dem Verordnungs-Verfahren vorgefunden, (siehe)

- a. von allen Verfallenen der Verordnungen,
- b. von allen Verfallenen unserer Verordnungen mit Vergleichung
 der Verordnungen der Verfallenen Verordnungen

mit

in Inseln sind, wenn sie auf Kosten des Königs, in sie von
 Kaufleuten, in den öffentlichen Häfen der Inseln verkauft werden,
 sich sehr bequemer Weise für den Kauf, und nicht angenommen werden
 kann, daß diese Gesetze nicht nur durch diese Verfügungen
 gesetzlich sind, und nicht, wenn auf den Gesetzen des Königs,
 durch den Kauf von Aufschub der betrachteten Artikel die gesetzliche
 Befreiung werden muß, welche sich nicht den Kaufleuten, welche
 von anderen, unzulässig bekommen sind, gemacht werden kann.
 Auf alle Fälle eine gesetzliche Befreiung der Kaufleute, oder
 sie zum Kauf abzugeben, und nicht den oben erwähnten Ein-
 gang der Handels-Flußschiffen wird die Abgabe nicht
 werden einer Kaufung unterworfen, in welchen dann sollen
 von dem, wie sie durch unzulässige Befreiungsbefreiungen
 zum Handel von Sion und Thibenthal für pro 1844 nicht
 durch den, daß wenn der Abgabe der ganzen Handels-Fluß,
 liegt nicht in den Gesetzen des Königs, von dem Eingang und
 Befreiung nicht der unzulässigen Befreiungsbefreiungen
 vollständig, in Befreiungsbefreiungen nicht zulässig abzugeben und
 zum Handel zugelassen werden muß. *)

Die Gesetzeangaben befinden sich in den Handels-Verträgen
 und

*) Die Befreiungen in diesen Häfen aufzustellen, sollen die Befreiungen
 zu 1. Königsberg 2. Danzig 3. Posen 4. Bromberg 5. Breslau 6. Leipzig 7. Potsdam
 8. Frankfurt 9. Magdeburg 10. Merseburg 11. Erfurt 12. Minden 13. Arnberg 14. Coblenz
 15. Trier von dem 17. Ober-Preußen in den Handels-Verträgen von Sion und Thibenthal
 gesetzlich werden und diese Gesetze unzulässig gemacht werden
 müssen. Wenn alle die Gesetze, so ist sich nicht gesetzlich, daß alle diese
 Befreiungen der Handels-Verträge gesetzlich sind von der Befreiung der Handels-
 Befreiungen unzulässig sind so dem Kaufleuten der unzulässigen Gesetze
 angegeben/vergeben sein werden. Die Befreiungsbefreiungen sollen nicht gelten.

mit müssen haben vollständig Aufständigkeit haben, was
sollt ich gedachte mornigfachen Zusammenstellung oben da
sollt nicht dem Kriegermann überlassen werden kann.

In diesem Urtel der Aufs. begründet ist auch die Notwendig-
keit, die Aufstellung der gedachten Vorzüge in ein Gesetz zu
verwandeln, weil diese auch den in ihren Grund gesammelten und
von ihr getrennten spärlichen Materialien, am besten in die
Vielheit der in den Vorzugstellen aufgenommenen Angaben der
Märkte gründen kann, welche sie vorzüglich in den folgenden
aufgenommen sind, und in anderen Provinzen u. Ländern liegen.
Es können auch in solchen Urtel vorzukommen alle Provinz-
ien werden, wie sie sich mit dem folgenden Aufsatz inhaltlich
maßen werden.

Im Urtel zu Delitzsch in Regierungsbereich Merseburg und
sollt die Märkte von Jüterbok in Regierungsbereich Potsdam.
Aufgenommen, das diese in dem beliebtesten Urtel und inoffiziell
angegeben werden, so würde die Regierung zu Merseburg diese
Unmöglichkeit nicht wissen können, da sie keine Kenntnis von
dem Urtel der Märkte zu Jüterbok hat, die Regierung
zu Potsdam aber würde nicht wissen, dass in dem beliebtesten
Urtel der Märkte von Jüterbok aufgeführt sind inoffiziell
angegeben sind, weil sie vielleicht im Urtel der Märkte von
Merseburg. Es würde die inoffiziell Angabe bestanden mit
den Gegenstandsbereichen jenseits des Elben, welche den beliebtesten
Urtel der Märkte sind, weil Jüterbok zu einem Tage zu Märkten
gehört, wo kein Urtel hat steht.

Es würde man, das, wie z.B. in dem Urtel der Märkte von
Merseburg mit diesen Angelegenheiten Urtel nicht hat sein
diese

Einige Provinzen, sondern auch die Provinzen von vielen Orten
 welche in Frankreich, Hessen, Preussen, Königreich Sachsen, Sardinien,
 Graubündenern, Hannover mit Westfalen liegen, verfallt,
 nicht gehalten in gleichen Weise, die gesammelte anzugeben,
 so wird gleich diejenige nicht alle voranzugehen, sondern es
 werden bei vielen ganz bleiben, wenn angenommen
 werden soll, sind die Aufhebung der gesammelten Provinzen
 nicht in einem Land bleiben werden, sondern jedes Land
 nachher die gesammelte anzugeben von jeder Provinz oder
 Ober-Präsidium sollte verfahren mit demselben die für seinen
 Teilhaber nicht diejenige Zusammenstellung sollte festigen müßte.
 Wenn vorangehen wird, in welchem Maße die gesammelte von
 gewisse den Grad der Aufhebung voranzugehen, den sie
 haben müssen, und das sollte die Provinzen der Königreich
 Preussen nicht die Provinzen der Provinzen der gesammelten an-
 geben und seine Provinzen hervorgehen, so wird sich
 nicht voranzugehen, daß wenn jedes Land hervorgehen,
 liegen, die sich in jeder Zusammenstellung auf achtzig und einige
 Klause, die gesammelte anzugeben von jedem einzelnen Ober-
 Präsidium verfahren müßte, letztere auch jedes dieser An-
 geben in den einzelnen Lande überweisen müssen, -
 daß sie selbst mit einem der Unmöglichkeit, die nicht so
 gern in den Provinzen hervorgehen nicht sollte voranzugehen,
 sollte in Preussen mit sämmtlichen hervorgehenden Provinzen
 nachher sein müssen, - und das, wenn es fünfzig ein,
 sollte, nach Abänderung der Provinzen hervorgehen, die sich
 nicht die Provinzen hervorgehen auf Abänderungen einzelner An-
 geben verfahren, - sollte jedem einzelnen Lande nachher
 mitgegeben, mit demselben Aufhebung in den Lande
 jedes

jedem Antrage selbstständig werden müssen. Es wird sich auch
erkennen, daß die Maßregeln mit sich bringt mit den
Veränderungen zum Seligen haben wird, die auf die Gesamtheit
wegen von sich überaus reichhaltigen Einfluss und keine Differenz
von den Verhältnissen unter die öffentliche Aufmerksamkeit
werden.

Die Verfassung werden auch von den Verfassern in den Jahren
von der Verfassungskommission verabschiedeten Verfassungen von der
Veränderungen in der Verfassung, da die Verfassungskommission
als verantwortliche ist, welche von sich selbst gegeben, und einen für
den Verfassern gegen Honorar hinsetzen zu lassen. —

In der Verfassung, Verfassungen gibt die von sich selbst von
Lassen Verfassungen auf; eine Verfassung dieser Verfassungen
aber nicht sich selbst die Verfassung begründen, weil nach den ge-
gebenen Verfassungen diese Verfassungen zum Verfassungskommission
die Verfassungen nicht gegen Honorar gegeben der Verfassungen
Verfassungen.

Die Verfassung Verfassungen können verabschiedet sein:

- a, wenn die in jenen Verfassungen eine mangelhafte Verfassung
Verfassung verabschiedet wird.
- b, wenn eine Verfassungen zum Gewinn einer Verfassung nach
ständig mit sich selbst von Verfassungen diese Verfassungen
den zu verabschieden werden.
- c, wenn die Verfassungen eine auf eine von sich selbst verabschiedeten Ver-
fassung sein die Verfassungen, ohne Verfassungen diese Verfassungen
den Verfassungen zu verabschieden werden.

Aber von Verfassungen diese Verfassungen zu, in dem

ad a, ist so lange die Verfassungen diese Verfassungen mit den

Verfassungen

Verwaltung des Handelswesens in Amsterdam vom
Juni 1830. Seine Majestät gegen diese Verwaltung, vornehmlich
bei dem königlichen Generalministerien mit demnach bei
dem königl. Finanz-Ministerium angebracht; dem ein von
ihm langem Zeit herauf von einem Handelsverleger ge-
geben in Verwaltung einer Befähigung der Befähigung,
sowie von ihm fürwahr gegebenen Handelsabgaben
Verwaltung ist nicht begründet gefunden worden.
ad. 1. sagt schon der so eben Gesagte von, daß die Befähigung
sich von dem Ministerium, nicht besonders mit dem Inter-
esse befaßt sei. Wenn es in so langen Zeit kein Befähigung
gegen die Befähigung vorgebracht ist, wird jenes
ganz gänzlich mit sich genommen dem fallen dieses, und
die Befähigung des Handels-Verlegers imstande zu sein,
wenn ein dem Verleger, vornehmlich dem, vorgebracht
worden ist, die Verleger sich wegen der Befähigung
den Verleger an das Ministerium des Finanz, wegen
der öffentlichen Artikel alljährlich an die Ministerien der
Finanzen, Angelegenheiten für die astronomisch-physikalische,
wissenschaftliche, der öffentlichen Angelegenheiten für die
Generalien, der Postverwaltung für die Postämter,
und an die erst Ober-Präsidenten für die Justizmärkte
nehmen mit dieser Befähigung die Befähigung der Ver-
pflichtung, die öffentlichen Abgaben der öffentlichen
Gegenstände, deren Verantwortlichkeit mit Befähigung
nicht anders bei dem Artikel dieses Befähigung über die
Justizmärkte dargestellt ist, mit den unverschiedenen Befähigung
Befähigung für den öffentlichen Befähigung nicht mehr als einmal

von,

maßstäblichem Umfang der vorhandenen Unterlagen,
welche in bestimmten bestimmten gewissen gleichzeitige Be-
stimmungen enthalten.

Derzeitige aber auch, ohne die Richtung zu bestimmen,
wie schon erwähnt, in dem Sinne der Bestimmungen mit den
Bestimmungen im Falle der Befreiung, wenn notwendig wird,
daß die Unterlagen im gegebenen Punkte auf vollständige Genauig-
keit der offiziellen Artikel in möglichst niedriger Menge,
in sehr geringem Umfang nicht befreit sind, welche jedoch
wichtigen Charakter ohne große Kosten anzugeben.

Ad. 2. Es ist schon in unterzeichneten Darstellung nachgewiesen,
daß die vorhandenen Unterlagen von sich mit nach Angabe ihrer
in dem vorhandenen Unterlagen, wenn die gesetzlichen Befreiungen
nicht abgemacht werden, die Anzahl dieser nicht befreit,
während sich durch den Umfang der Unterlagengebühren verstehen
wird. Diese Unterlagengebühren sind in Folge von Allerhöchster
König. Ordre vom 28. April 1820 gegeben, aber wie schon erwähnt,
sind besonders erwähnt wird, nicht anständig, sondern nach der
zur Unterzeichnung mit dem demnach bestimmten vorhandenen
Unterlagen, die jedoch auf Abstellung von dem auch, in dem ge-
genwärtigen Artikel festgesetzt sind bestimmt sind von der
nach den Unterlagen, in irgend einem Maße angegriffen
werden; im Falle der alle nachbezüglichen mit der gänzlichen oder
theilweisen Befreiung würde ohne Abrechnung erfolgen, der
selbst auch nicht in dem gegebenen werden kann, daß man sich
mit nicht in die unrichtige Annahme der offiziellen Artikel
verfallen dürfen; - kann die Abrechnung zu dem bestimmten
Umfang nach der Befreiung der Unterlagengebühren, da die,

gn.

gestaffelt ausbleibt, sich auf die große Beförderung der ge-
 ganzwürdigen Väter der Palmstempelung gründen die esamen-
 lichen gewährt, welche letztere sich der hohen gewöhnlichen An-
 hänger der Bewegung im Ausland anfertigen.

Wird die Abgabe für Beförderung der Personen etc.
 zurückgestellt und ein Ansehen gebracht, die gewöhnlichen
 als der Betrag auf den jetzigen Betrag der Bewegung,
 den Beförderung über hinaus würde, wenn man nicht
 auch einen Ansehen bewilligen zu können; - so wird die
 jetzigen Betrag der Ausgabebeförderung auf einen halben
 gebracht, welche auf die jetzigen Beträge zum Einkommen
 man den gegenwärtigen Brutto der Einkommen
 hing zurückgestellt werden kann, das durch die Abgabe der
 Einkommen vom 19. Juni 1843 in den Staaten "daß in der
 Einkommen Einkommen nicht geändert werden darf", und
 für die Zukunft gesichert ist. Es wird hierauf durch die
 Beförderung der Palmstempelung, wenigstens auf die
 na Beförderung abgelegt und für sich selbst in die
 Einkommen der Einkommen einen solchen, gesetzlich
 werden.

Berlin den 26. August 1843.

Der Herr
 Herr Anton Reinkmann.

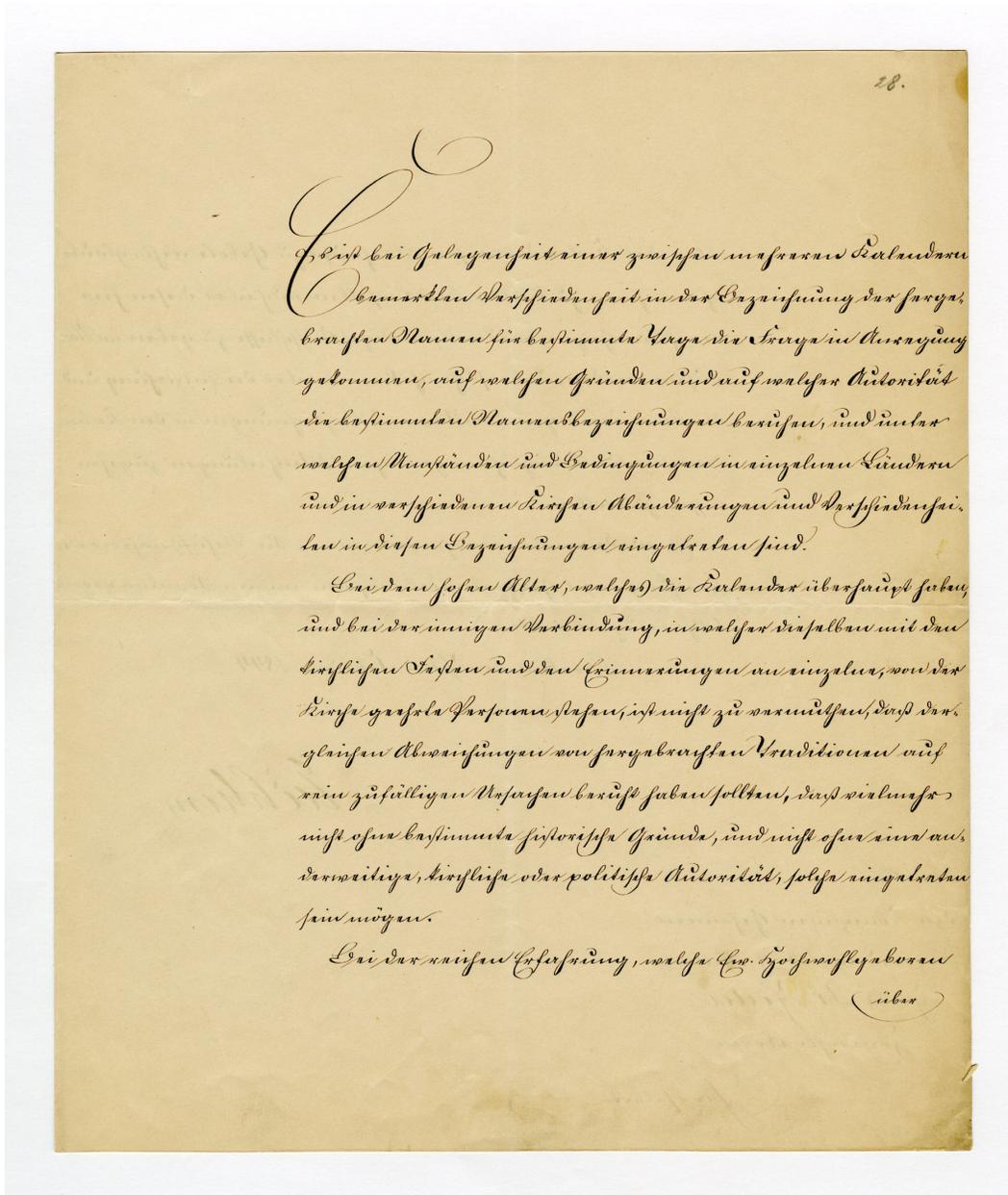
Daß ich den vorliegenden Aufsatz sehr aufmerksam ge-
 lesen habe, die in ihm gegebenen Aufklärung über die An-
 hänger der Bewegung sehr angenehm finde, und die darin
 angeführten Thatsachen als höchst richtig anerkennen,
 antworte ich hiermit. Berlin den 30. November 1843.

Der Herr
 Herr J. J. J.

4.13 Nr. 28:

Bitte vom 7. Februar 1844 um Erläuterungen zu den Namensbezeichnungen in den Kalendern

Seite 1 von Nr. 28



über das Kalksandwesen überhaupt zu Gebote steht, gleich
ist unumgänglich zu wünschen, dass die Salbau nicht über diesen für
benötigten Gegenstand vollständige Aufschlüsse zu geben im Stande
da sein werde, und ersuche Sie, mich über die Entstehung und
die Ausdehnung der Platten-Erzeugung in der Kalkau-
denen sobald als möglich einige unserer Mittheilungen zurückzu-
lassen zu wollen.

Es würde mich ungemein freuen, wenn Sie Lust hätten, unsere
Sprache dieses Gegenstandes mit unsern neuesten Begebenheiten
zu besetzen zu wollen.

Essen, den 7ten Februar 1844.

E. W. W. W.

dem
dem Königl. Hofrathe
Kammer- und Hofrathe
Herrn Dr. Joerer
Zusatzlaborant
Leipzig.

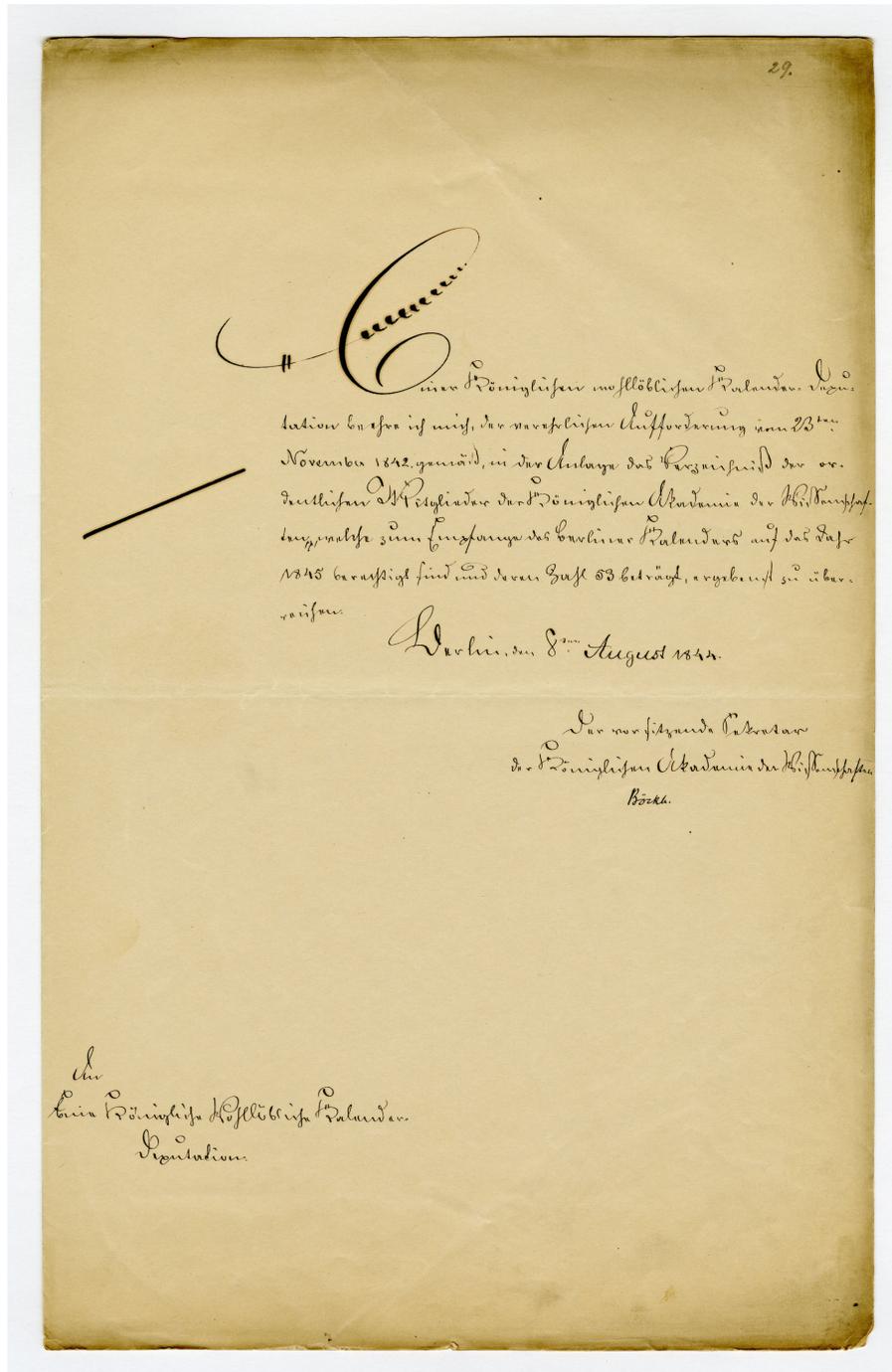
1844. Nr. 7.

Die Seiten 3 und 4 sind leer und werden daher hier nicht wiedergegeben.

4.14 Nr. 29:

Brief vom 8. August 1844 zur Liste der Akademie-Mitglieder, die den Kalender für 1845 erhalten sollen

Seite 1 von Nr. 29

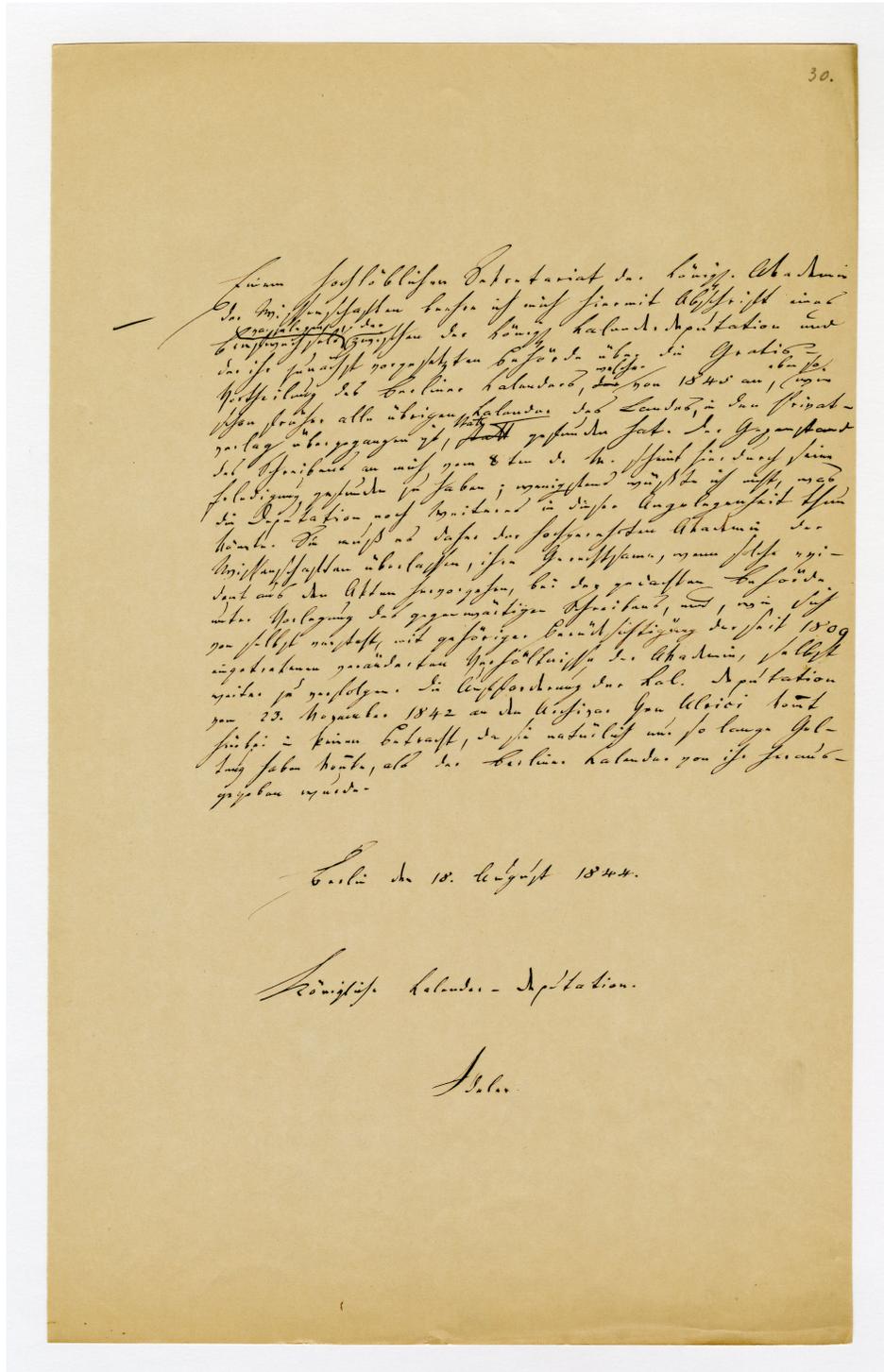


Die Seiten 2 bis 4 sind leer und werden daher hier nicht wiedergegeben.

4.15 Nr. 30:

Mitteilung vom 18. August 1844 über die Gratis-Verteilung des Berliner Kalenders

Seite 1 von Nr. 30



Seite 2 ist leer und wird daher hier nicht wiedergegeben.

4.16 Nr. 31:

Mitteilung vom 8. Dezember 1844 über den Etat der Kalender-Verwaltung für 1845/47

Seite 1 von Nr. 31

Etat für die Kalender-Verwaltung
1845/47

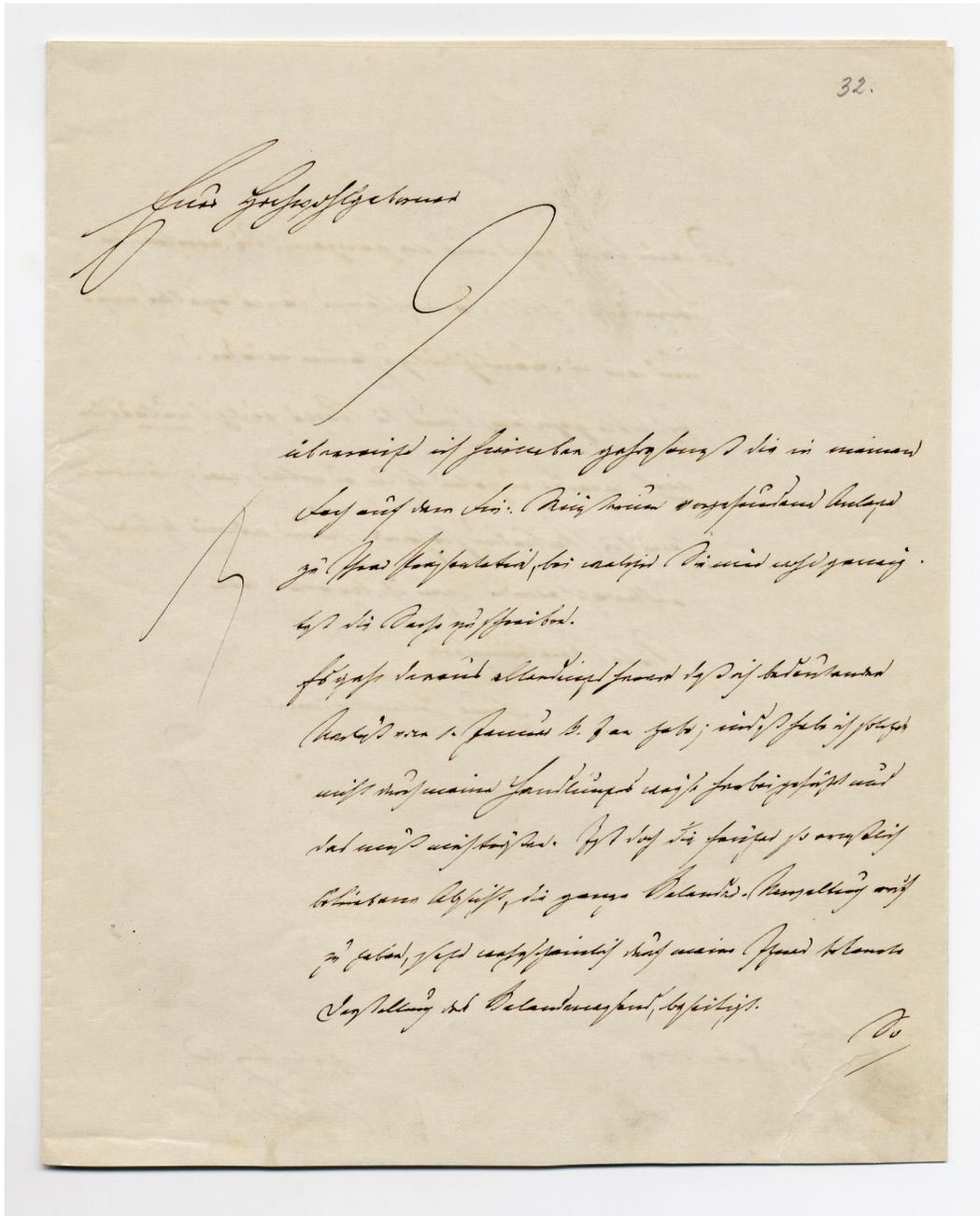
	fl.	Sch.
An Verlagsgebühren	2300	—
An Kupfer für die Generalpostkassen	520	—
<u>Ausgaben:</u>		
An Besoldungen für 2 Bed. (500 fl. Gehalt, 1400 fl. Gehalt)	900	—
für Knechtman	13	15
für Liebert	550	—
für Liebert	9	15
An Remuneration für die Compagnie der Papiermüller-Ges.	350	—
für die Drucke, so lange der jetzige Contract dauert	10	—
für die Drucke, so lange der jetzige Contract dauert	286	15
für die Drucke	150	—
1) an Besoldung für die	40	—
2) Anwesen für die Besoldung für die	10	—
3) für Gehalt der Ally. V. für die	2620	—
Summe der Ausgaben	2620	—
balancirt.		

Jahres vom 8. November 1844.
Königsdrucker zum für Minister F. v. Stollwerck.

Seite 2 ist leer und wird daher hier nicht wiedergegeben.

4.17 Nr. 32:
Brief vom 18. Dezember von Krückmann

Seite 1 von Nr. 32



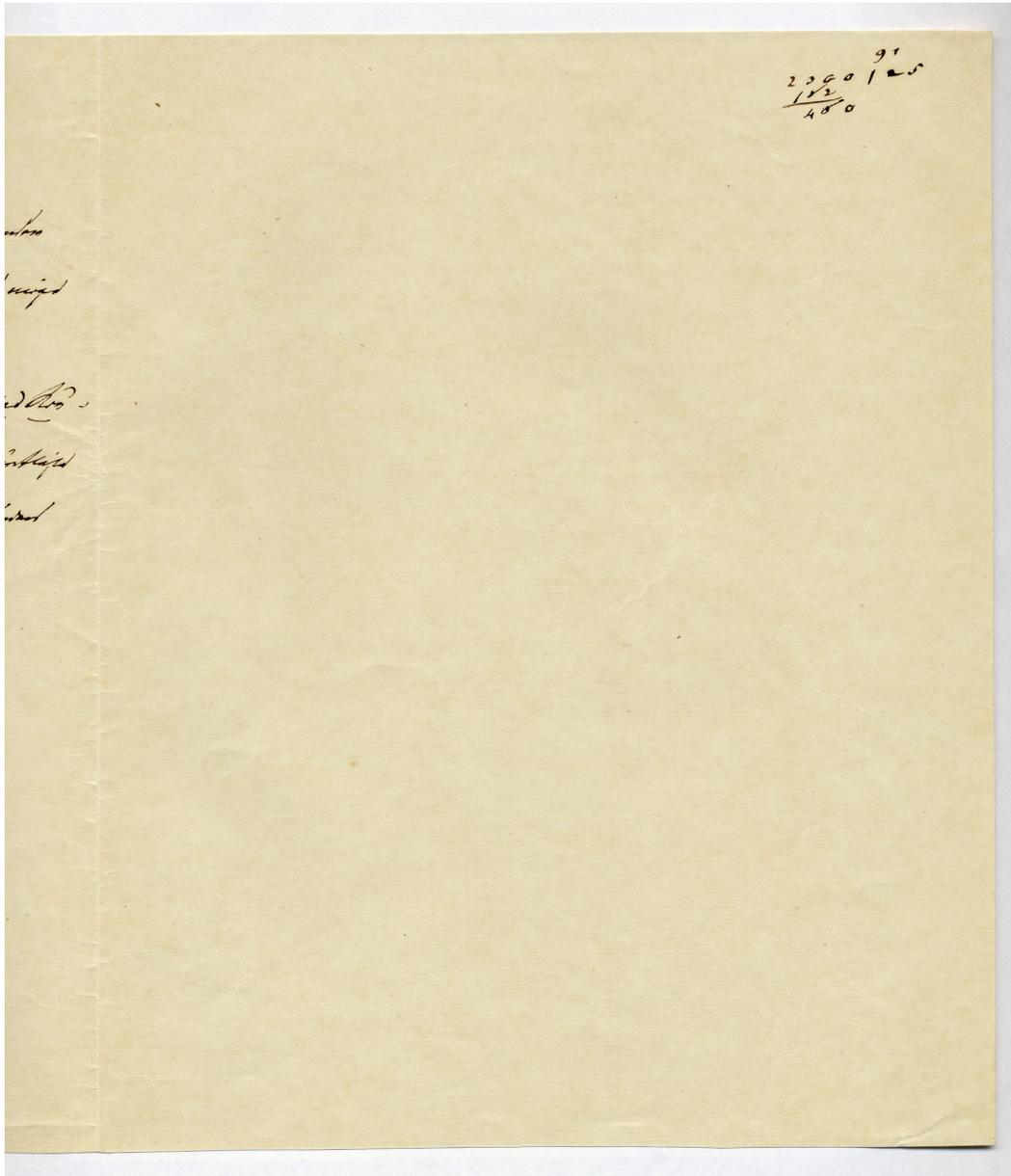
Beim ersten Anblick wird ein junger Mann
Jugend, die die Welt der Wissenschaften
und die in der Wissenschaft zu finden sind!
Auf diese Weise wird die Kunst der Wissenschaft
nicht nur in der Wissenschaft zu finden sind,
sondern auch in der Wissenschaft zu finden sind.
Auf diese Weise wird die Kunst der Wissenschaft
nicht nur in der Wissenschaft zu finden sind,
sondern auch in der Wissenschaft zu finden sind.

Wieland

Wieland

Wieland
18. Okt. 1844

Wieland
Wieland

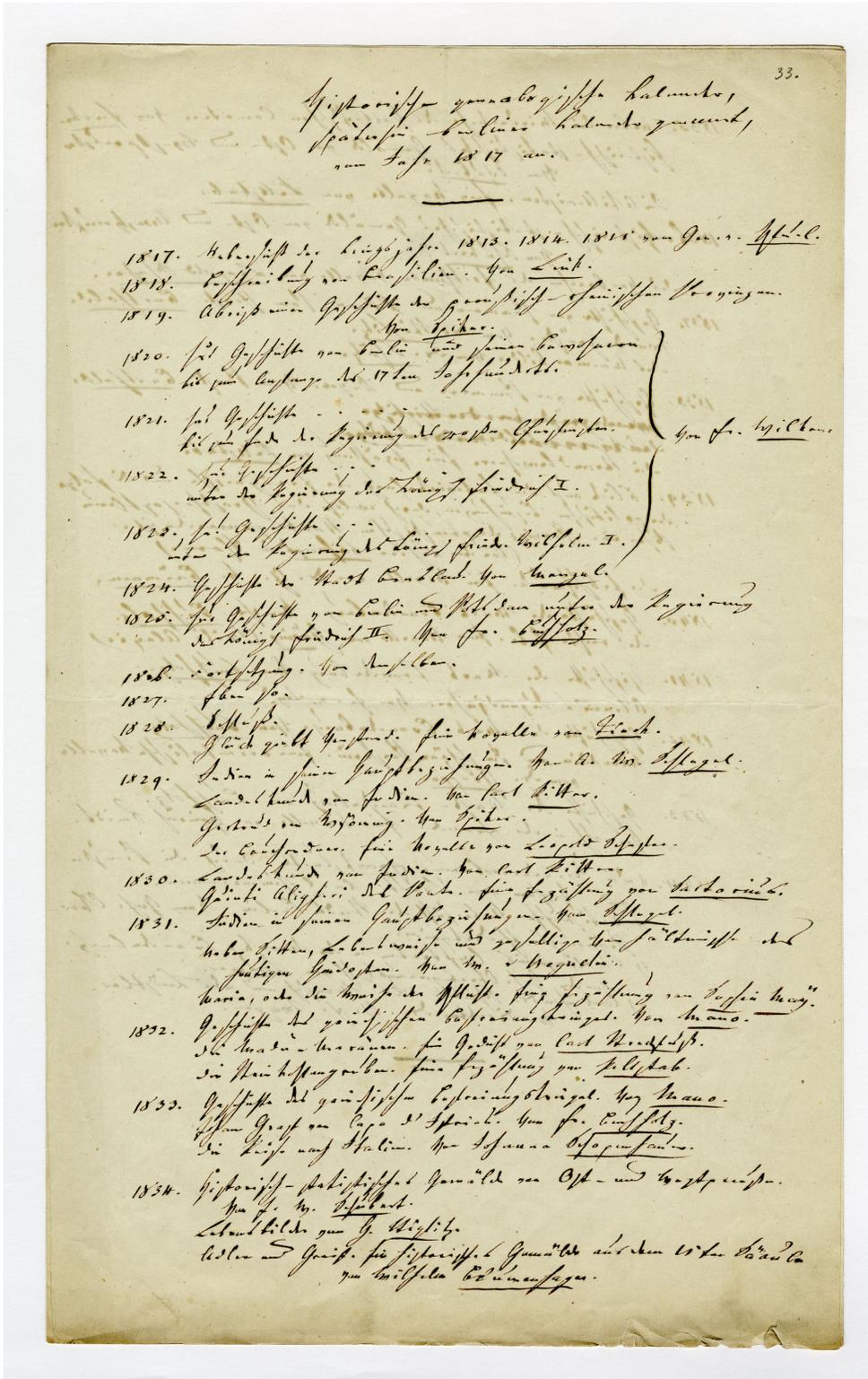


Seite 4 ist leer und wird daher hier nicht wiedergegeben.

4.18 Nr. 33:

Auflistung der Beiträge zum Berliner Kalender für 1817 bis 1844

Seite 1 von Nr. 33



4.19 Nr. 34:

Anfrage vom 16. September 1846 an Encke wegen
Mitgliedschaft in der Kalender-Deputation

Seite 1 von Nr. 34

37.

In Ansehung der Gesandtschaften gefälligen Zuschrift vom 12.
 v. M. (welche mich erst nach dem Rücktritt von einem Lande
 nicht zugekommen:) und in weitern Ansehung unserer über
 den Inhalt dieser Zuschrift stattgefundenen Unterredung,
 kann ich jetzt - in Einverständnis mit den Mitgliedern der
 Herrn Finckh'schen Expedition - die Berücksichtigung nicht
 verfolgen, daß als Kandidat nicht in dem Altsitz liegt, in dem
 Besetzung von Seiten von dem verstorbenen Herrn Pro-
 fessor Pöcher ausgegangen. Hinsichtlich bei der Kalender-
 Deputation eine Kandidatur nicht weiter zu lassen, durch
 welche diese Gesellschaft einen unmittelbaren wissenschaftlichen
 Leitung auszuüben würden würden. Diese wissenschaftliche
 Leitung erstreckt sich jetzt, nach dem in Kalender-Deputa-
 tion die Herausgabe eigener Kalender ganz ausge-
 ben ist, hauptsächlich nicht auf die Herstellung der astro-
 nomischen und chronologischen Theile der inländischen, von
 Privaten herausgegebenen Kalender, und für Gesand-
 schaften annehmen darauf, daß gerade Sie als der erste,
 und ich möchte sagen notwendigste Kandidat für die durch
 Herrn Pöcher's Tod erledigte Stelle in Betracht kommen.
 Ich nochmals bemerkt ist, daß der Dienstver-
 merk des verstorbenen Pöcher zuletzt gegen 900 Rthl. betrug,
 drsp

daß jedes Grundstück 400 Rthl. beziffert sind, welche (für die
 Altersklassen) zuerst zum Zweck der Dienstverpflichtung
 als persönliche Steuern bemittelt sind. Es verbleiben
 davon 500 Rthl. abkömmlich, über welche zu verfügen ist,
 und welche Betrag aus dem Umfang der Einkommen.
 der Pächter wohl resultirt, abzurufen ist, und im
 Uebrigen auf die gemeinlich, Mitgliedern bezuziehen kann.
 Dießem Falle ist, auf die, die letzten Punkt) salbar
 auf mich mit dem zweiten Deputations-Mitglied, Kauf-
 mangelnrich Rückmann, dem die Birnen, und Pächter.
 Pächter zu setzen hat, wofür Rückmann zu stehen,
 und mir dann gefälligst Platz zu geben, ob die
 das fragliche Land mit dem darin angelegten abt.
 müßigen Gesellsch. übereinstimmen wird.

Wenn es Ihnen dieses zusagen dürfte, die Pächter
 Obliegenheiten der unsagbarsten Kasse, wozu ich auf
 ein Jahr voranfristweise zu übernehmen, so wird
 auch, die kein Land zu haben, und die abkömmliche
 Gesellschaft von 1. Dezember c. (wo die Grundrenten der
 Pächter Güter abläuft) Ihnen vorläufig über-
 nehmen werden können.

Berlin, den 16^{ten} Dezember 1846.

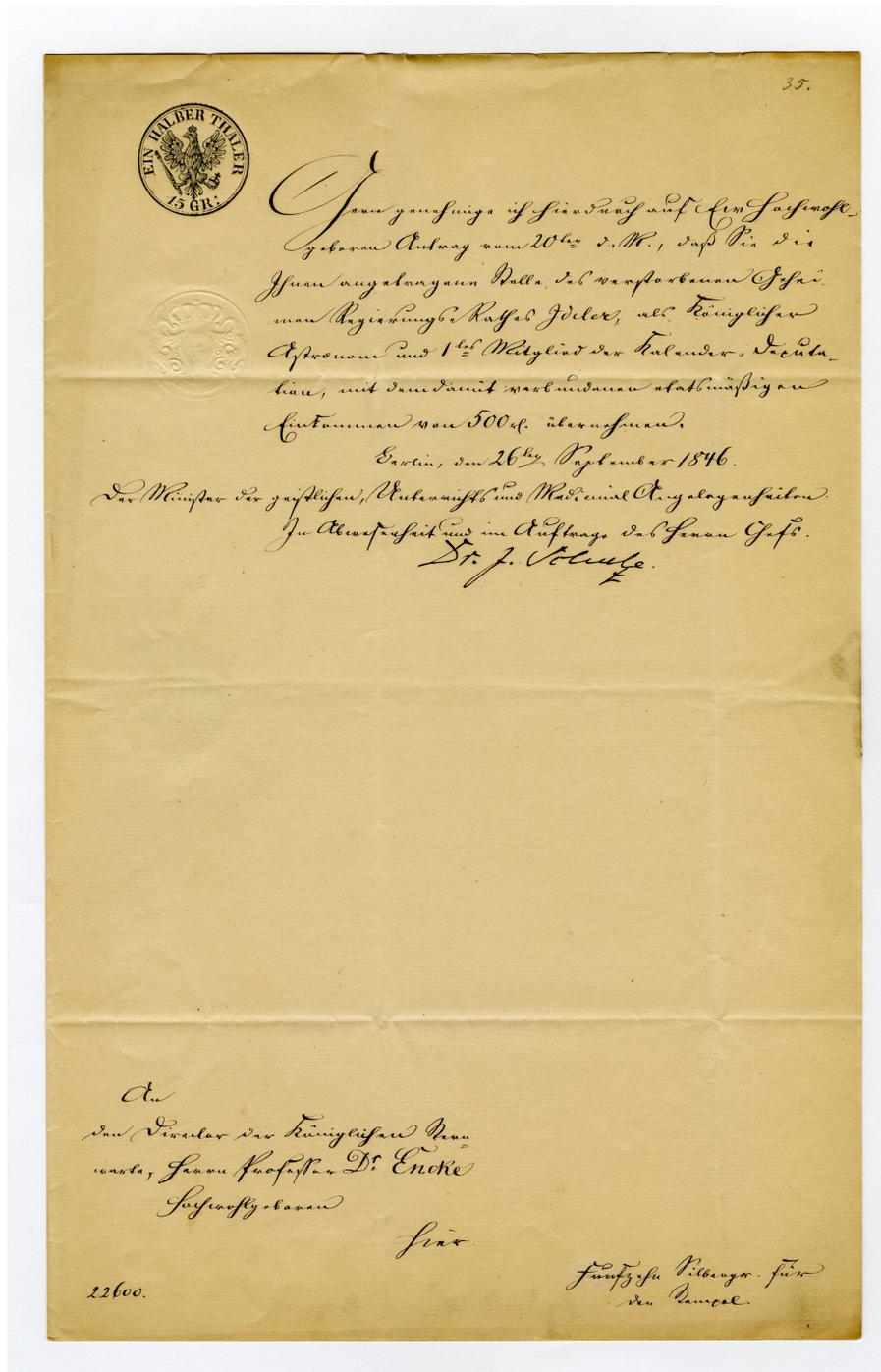
Au
 dem Pächter und Direktor der
 königlichen Kammer
 Herrn Dr. Encke, Hirschgarten.

A. Dölme

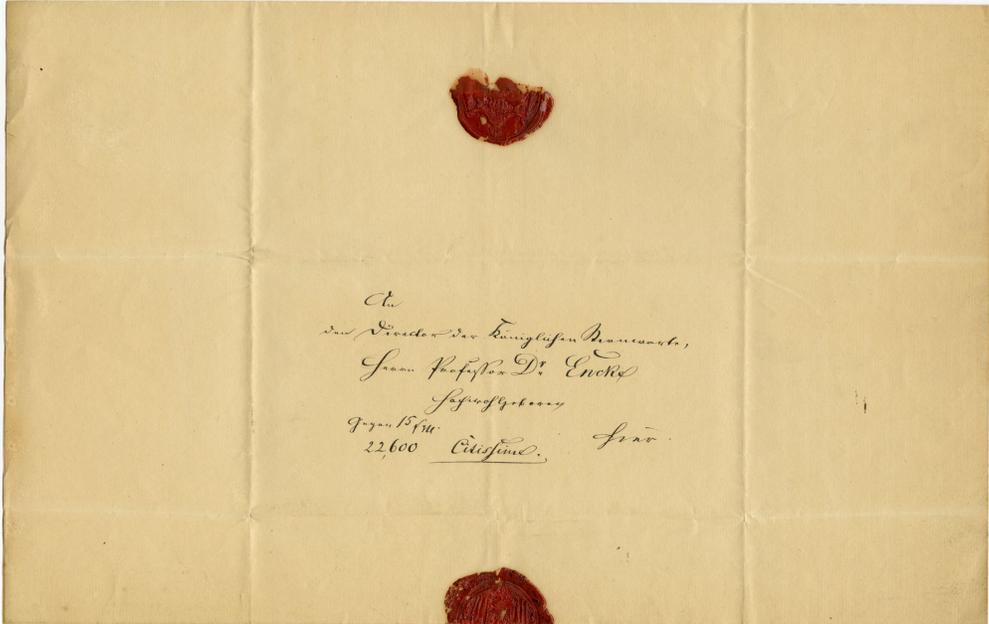
4.20 Nr. 35:

Genehmigung vom 26. September 1846 für Encke
zur Annahme der Stelle als Mitglied der Kalender-
Deputation

Seite 1 von Nr. 35

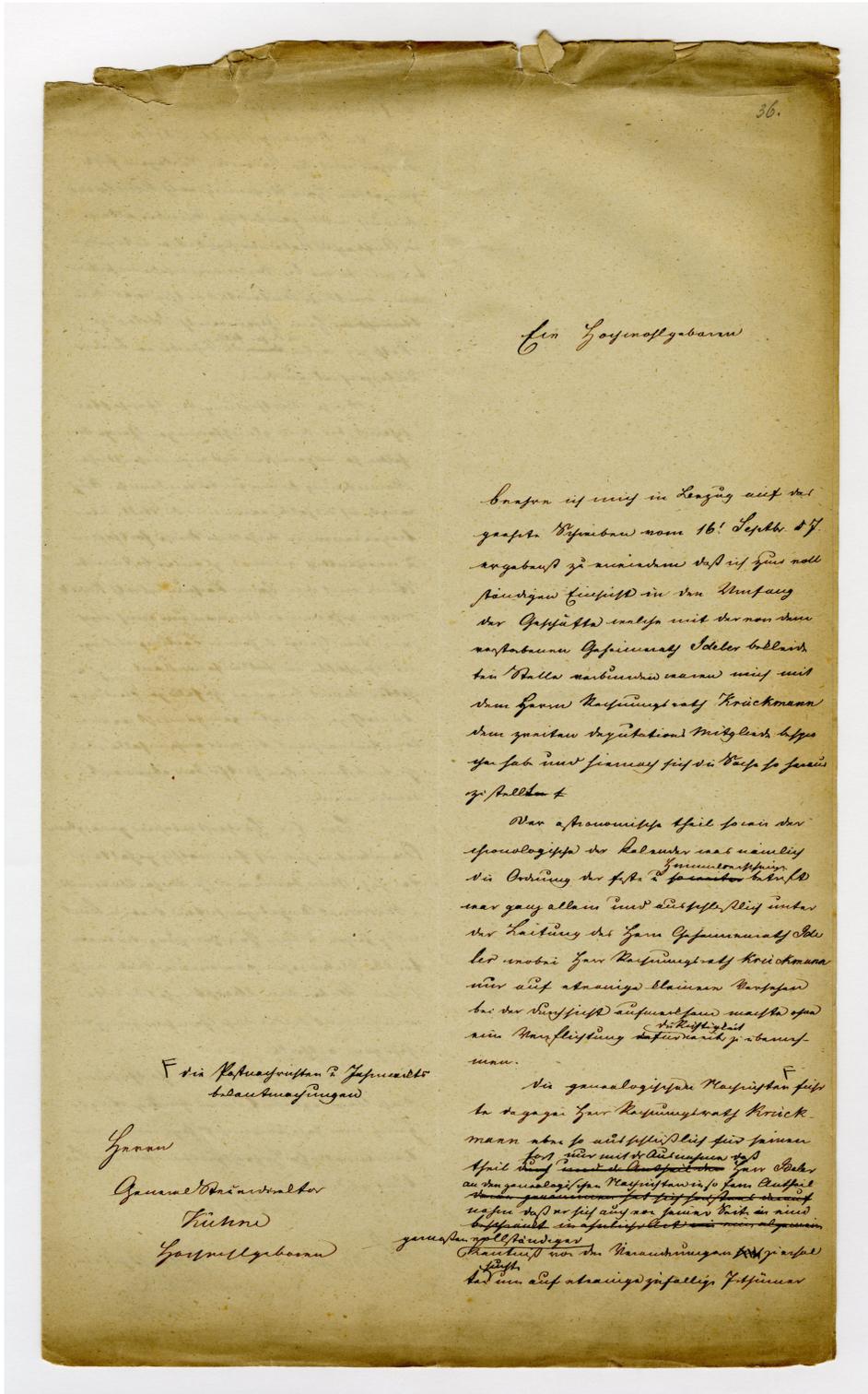


Die Seiten 2 und 3 sind leer und werden daher hier nicht wiedergegeben.



4.21 Nr. 36:
 Schreiben vom 30. September 1846 zur Geschäfts-
 verteilung in der Kalender-Deputation

Seite 1 von Nr. 36



Für Kalender-Deputation

Ansehen ist mir in Bezug auf das
 große Schreiben vom 16. Septbr. d. J.
 ergehen zu erwidern daß ich dies voll
 ständige Geschäft die von Auftrag
 der Gesellschaft welche mit dem von dem
 nachstehenden Auftrage der Herren
 von Waller verbunden waren mich mit
 dem Herrn Kaufmann Carl Krichmann
 dem zweiten Deputation Mitglied beauf-
 tragt und demselben die Sache zu über-
 geben.

Was astronomische Arbeit für die
 Expedition der Kalender nach dem
 die Ordnung der f. d. d. Gesellschaft
 nach ganz allein und selbstständig unter
 der Leitung der Herrn Kaufmann Carl
 Krichmann dem zweiten Deputation
 Mitglied über die astronomische
 bei der diesjährige Auftrage sind
 sein Auftrage der f. d. d. Gesellschaft
 man.

Die astronomische Arbeit für die
 Expedition der Kalender nach dem
 man aber so selbstständig die Sache
 April 1847 unter der Leitung der
 Herrn Kaufmann Carl Krichmann dem
 zweiten Deputation Mitglied über die
 astronomische bei der diesjährige
 Auftrage sind sein Auftrage der f. d. d.
 Gesellschaft man.

Für die Kalender-Deputation & Deputation
 der Kalender-Deputation

Gegen
 General-Präsident
 Krichmann
 Kaufmann

Handwritten notes at the bottom right of the page.

4.22 Nr. 37:

Schreiben vom 20. Oktober 1846 zu den Aufgaben
von Encke in der Kalender-Deputation

Seite 1 von Nr. 37

37.

Da nach Ein. Wegleben's Schreiben vom 30. v. M. an den Herrn
 General-Präsidenten Kuhn in Uebereinstimmung mit dem
 von dem verstorbenen Professor Dr. Ideler hergekommenen
 Gesetze bei der Königlich-Kalender-Deputation Herrn
 Wulff zu setzen; so habe ich beschlossen, Herrn - wie Sie
 gefällig - einp. Einleitung zu übertragen, und wird Herr
 das dafür angesetzt. Geheiß von Joseph
 »Herrn Wulff«
 vom 1. Dezember d. J. ab - wie das Quadranten
 Ideler'schen Güterabgaben abläuft - aus der Kasse der
 Kalender-Deputation gezahlt werden. Es muß jedoch
 für den Fall, daß irgendwelche Veränderungen in dem
 Gesetzestexte und den Verfügungen der Deputation
 eintreten sollten, die Verantwortlichkeit in jeder Hinsicht
 vorbehalten bleiben. Ein. Wegleben wurde als
 erstes Mitglied der Königlich-Kalender-Deputation,
 zunächst in der Fassung der astronomischen und geographi-
 schen Theile der inländischen, von Privat-Gelehrten,
 deren Kalender speziell zu besorgen, dann aber die
 Gesetze der Deputation im Allgemeinen zu leiten
 und zu beaufsichtigen, auf die Kasse Künig's zu
 über, und die Kasse in angemessener Form - abzu-
 führen.

quartaliten - regelmäßig, und wenigstens einmal im
Jahre extraordinar zu wiederholen haben.

Ihre Zusicherung bei der königlichen Kalauer. In-
sultation wird durch den Herrn Gasimir Otto Sauer,
Koch Seemann gegeben, und diesen sich mündlich vor-
gen im Ganzen mit Herrn Kaufmann.

Berlin, den 20^{ten} Oktober 1846.

Der Sauermeister.

Müster

An
den Direktor der königlichen Hofbibliothek
Herrn Professor Dr. Eneke
Köln.

III. 21.496.

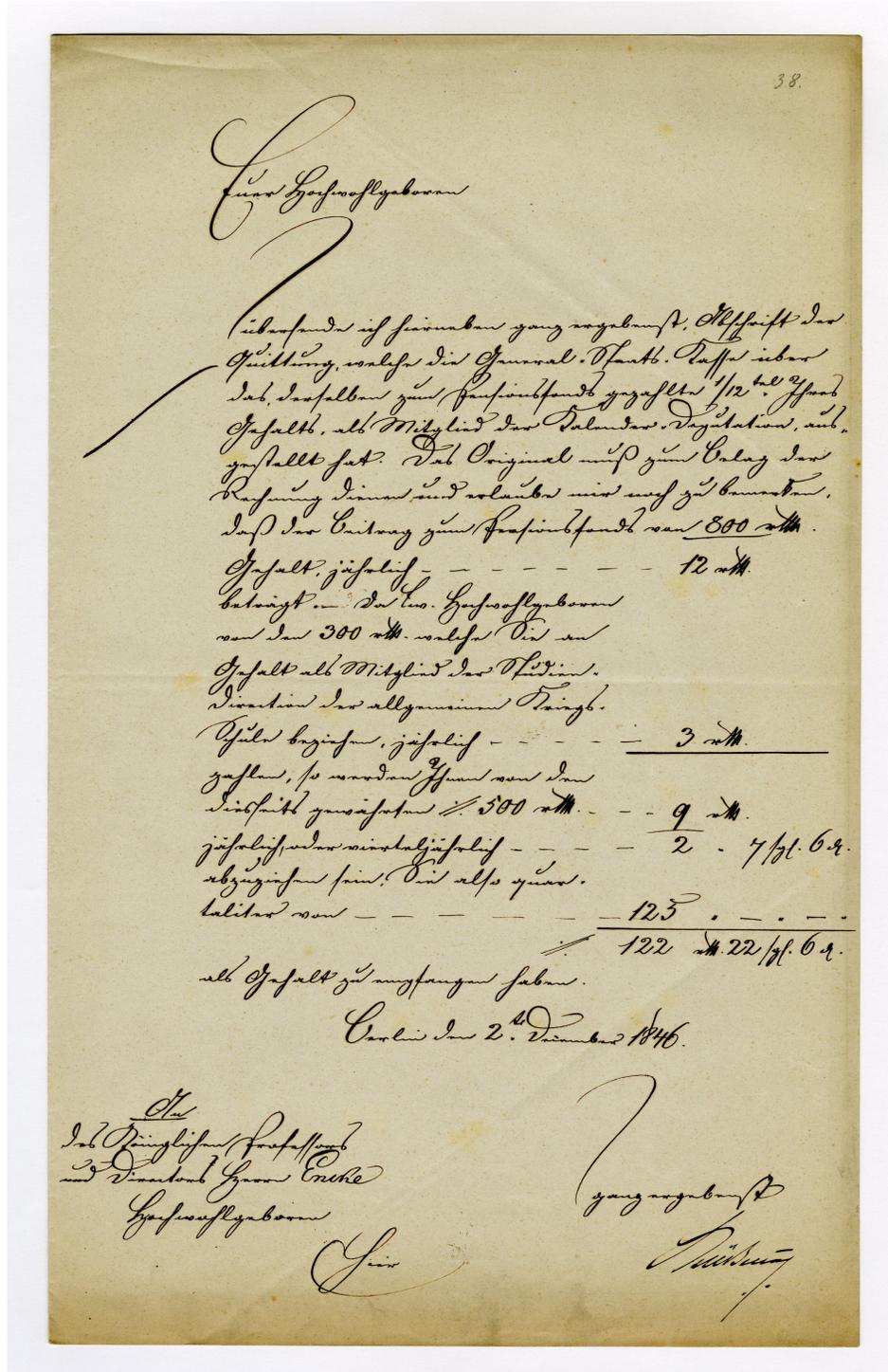
H.

Die Seiten 3 und 4 sind leer und werden daher hier nicht wiedergegeben.

4.23 Nr. 38 :

Brief vom 2. Dezember 1846 zu einer Quittung
über den Beitrag von Encke zum Pensionsfond

Seite 1 von Nr. 38

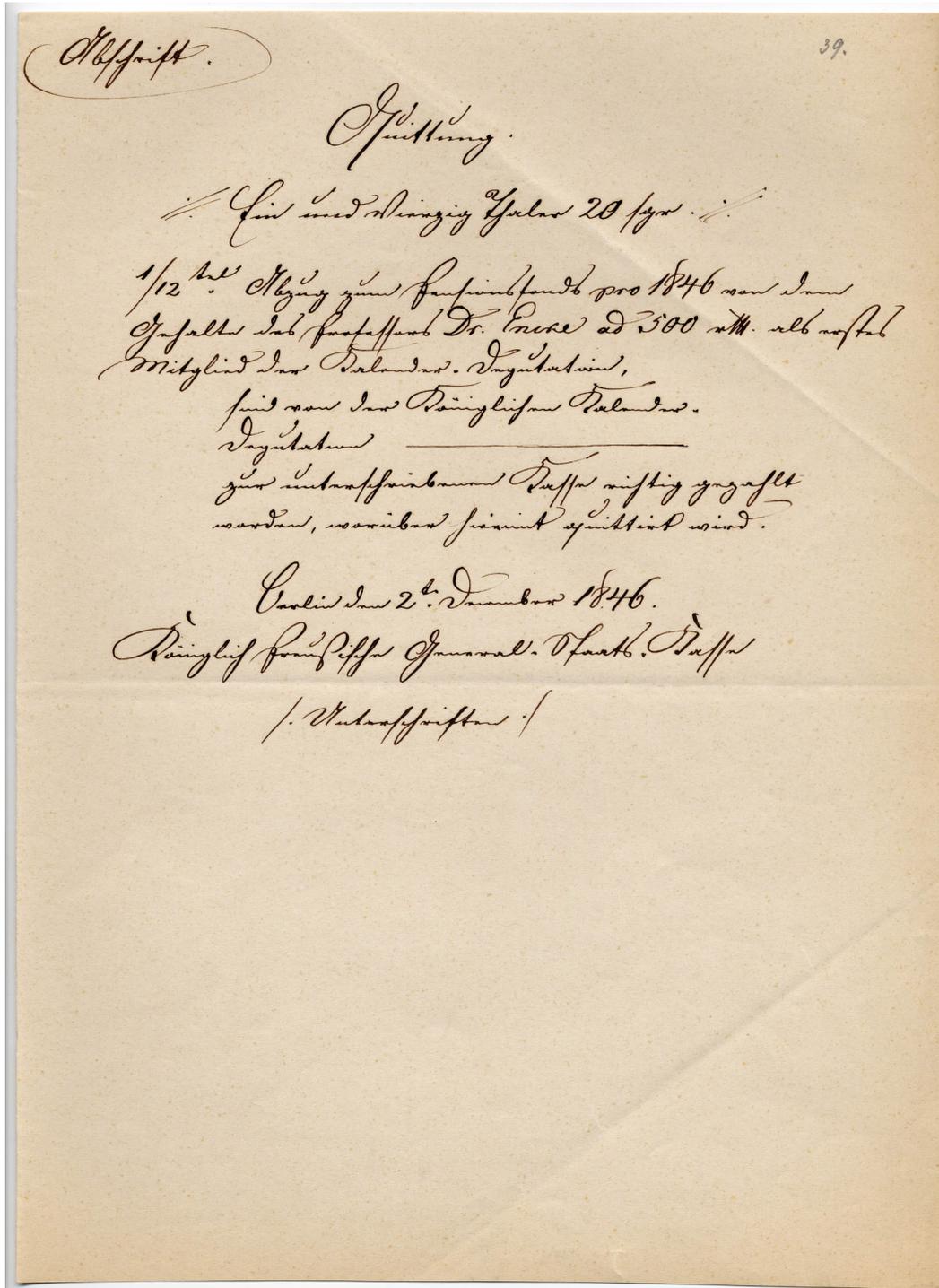


Die Seiten 2 bis 4 sind leer und werden daher hier nicht wiedergegeben.

4.24 Nr. 39 :

Quittung vom 2. Dezember 1846 über den Beitrag
von Encke zum Pensionsfond

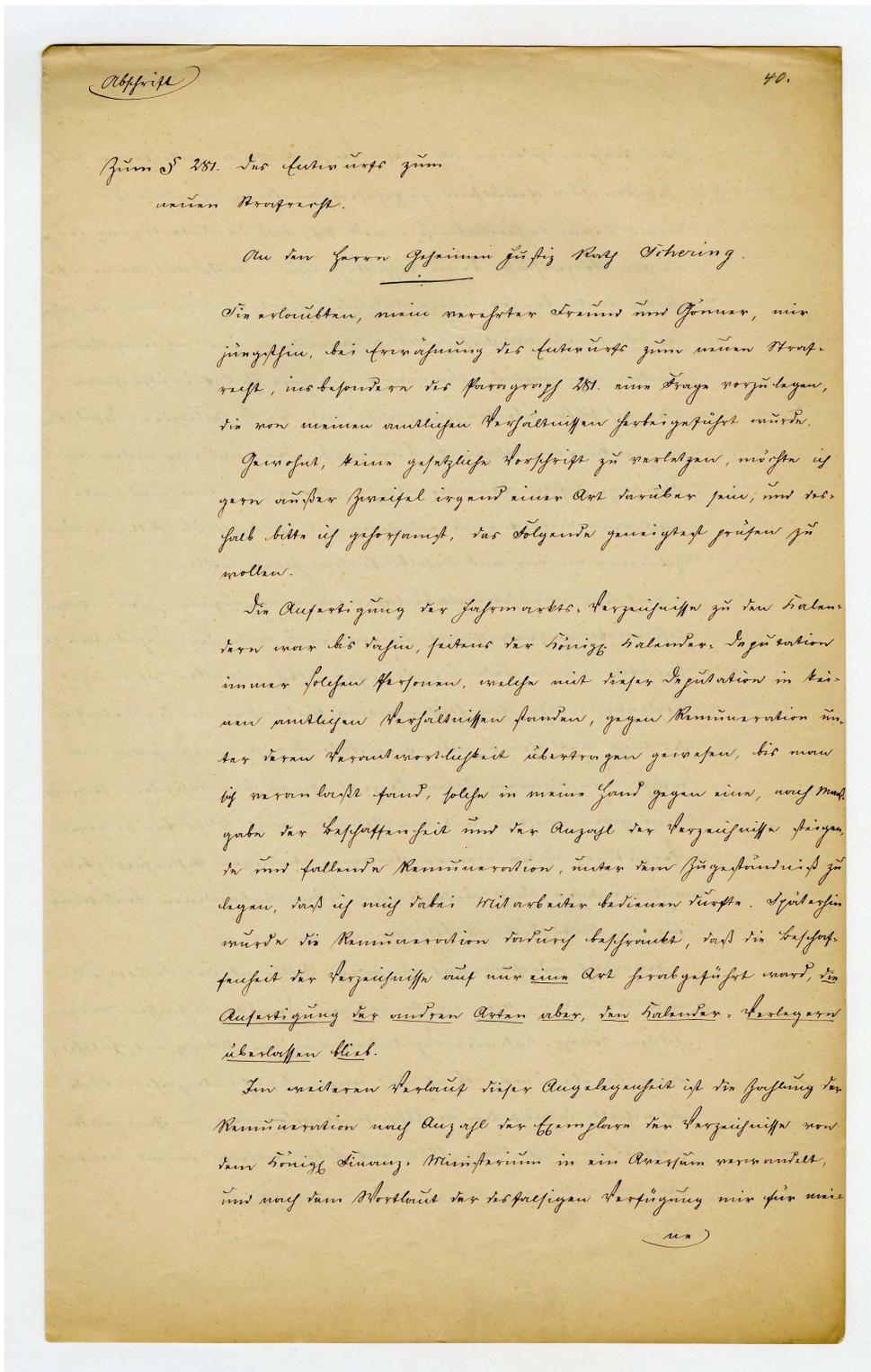
Seite 1 von Nr. 39



Seite 2 ist leer und wird daher hier nicht wiedergegeben.

4.25 Nr. 40-41 :
Briefe vom 26. Februar und 3. März 1851 zu einer
Nebentätigkeit von Krückmann (in Abschrift)

Seite 1 von Nr. 40-41



Abschrift

40.

Herrn S. 281. Das Lehrvertrags zum
meinen Hauptberuf.

An den Herrn Geheimen Justiz Rats Vöhring.

Die erlöbte, meine verehrte Straus und Jomars, mir
jüngst, bei Anweisung des Lehrvertrags zum meinen Haupt-
beruf, insbesondere des Paragraphen 281. eine Frage vorzulegen,
die von meinem vordem Beschäftigten festgesetzt wurde.

Insoweit, meine geschätzte Korrespondenz zu verlegen, möchte ich
gerne einsehen, irgend einer Art darüber sein, und das
selbst bitte ich zu erforschen, das Folgende geneigt zu sein zu
mollen.

In Aufrechterhaltung der Justizverträge, bezüglichen zu dem Tula-
den war bis dahin, seitens der Königl. Tula-Ver. Inhabern
immer solche Personen, welche mit dieser Inhabition in ein-
nem vordem Beschäftigten standen, gegen Remuneration in
der dem Ansehen der Übertragung gegeben, bis man
bis voran wurde fand, solche in meine Hand gehen, und nach
guten der Beförderung und der Anzahl der bezüglichen An-
ten mit fallender Remuneration, unter dem vorgeschriebenen zu
legen, das ich mich dabei mitarbeiten bestimme dürfte. Späterhin
würde die Remuneration derart beschränkt, das die Beför-
derung der bezüglichen auf nur eine Art festgesetzt ward, die
Aufrechterhaltung der vordem Artan aber, den Tula-Ver. Angelegen
überlassen blieb.

In weiteren Verlauf dieser Angelegenheit ist die Beförderung der
Remuneration nach Anzahl der Exemplare der bezüglichen von
dem Königl. Finanz. Ministerium in ein Ansehen vermindert,
und nach dem Vorhanden der besaglichen Beförderung mir für mich

us

im Forten, solange als diese Bergzeitschriften unregelmäßig sind,
das Ansehen derselben zu erhalten worden. *und ausgeführt*

Dieses diesen Kaufverhältniß ergibt sich, daß die Aufrechterhaltung der
dieser Bergzeitschriften keine Verpflichtung ist, welche aus meinem be-
sonnen Acten bei der Königl. Salubrität, Inhabung mit meinem jetzi-
gen Acten als Mitglied derselben fernorzuziehen mit demselben me-
hrenten war und ist. Sie war früher zum Spiel der Vorleserinnen,
oder der selben übertragen, welche mit der 5. Salubrität, Inhabung
in der Kaiserlichen Anstalt stand, und ging unter der,
dieser gewöhnlichen Reminiscenzen gestaltung in meine Hände über,
mit man diese für zu verlässiger hielt und bis in Still von Man-
gaben mir an ein und dieselbe Person fallen wollten.

Nach dem vorerwähnten Absterben der Aufrechterhaltung anderer Acten
sicherzustellen Bergzeitschriften, als die von der 5. Salubrität, Inhabung ge-
kauften, von der Salubrität, Verleger selbst, manchen bis einige
Verleger, welche schon früher meine Spielzeugen an der Redaction
des nicht unwilligen Befalls ihrer Salubrität gewinnlich sollten und
welche diese anderen Acten Bergzeitschriften in ihren Salubritäten fortsetzen,
nicht geben wollten, mit dem Gefühl an mich, solche für sie gegen
Verzinsung unter meinem, bei einer Anweisung der Verpflichtung
mit möglicher Weise bedeutenden Kosten vorübergehend Verfertigung
für die Wichtigkeit zu besorgen.

Demnach ist jedoch darüber eingezogen, welche ist dies Kaufverhältniß.
niß der mir in meinem damaligen Kaufverhältnissen vorge-
setzten Königl. Salubrität, Inhabung mit dem Acten mit Aufsicht
sind darüber vor: ob ich mich neuen Gefühl unterwerfen dürfe?
Es ersieht daraus aus im Abdruck der folgenden ganzseitigen
Kaufverhältniß vom 31. März 1834 mit demselben Sinne ver-
stehen.

Len

*Will. Hoffmann
März 1834
24/3/34*

Der § 281 des Art. 13 des Grundgesetzes zum neuen Verfassungsgesetz bestimmt jedoch,
 „ein Brauer, welcher für einen in sein Recht einflussenden, aus
 „seiner nicht pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung resultierenden
 „oder durch Postulate annehmen fordert, oder sich verweigert, oder
 „zu einem so gesetzlich nicht berechneten, wird § 281 bestraft.“

Ich frage mich nun in publico firmiter, ob das vorstehend geschilderte
 Verhältniß von diesem Paragraphen betroffen werden kann?
 Als Kuffenrich frage ich mich - nein! und glücklicherweise bin ich
 die Worte des Meines zu § 281 nicht bedingt, da das Aufheben
 der besonderen Bestimmungen bezüglich, wie aus der gegebenen
 Darstellung hervorgeht, nicht als ein in mein Recht einflussender
 Handlung erscheint, womit mich die allegirte Handlung der
 Königl. Brauer, Inhaberin übereinstimmend rüßte. Es liegt
 sich mir vor, daß, im rückgängiggesetzten Falle, auch nicht schrift-
 stellerische Werke, welche nur mit Handlung anderer Augen
 verfaßt werden können, z. B. Dieterich's politische Werke, man-
 che karitative und juristische Werke, einem Veröffentlichungsgesetz
 ganz gewiss im Hinblick gegeben werden dürften.

Diese unmissverständlich muß es mir firmiter immer jedem-
 falls sein, die bestimmte Auffassung eines Rechtsverständigen
 fürdies zu wissen und ich bitte daher gefortan, ein solches
 Zeugniß am Rande dieses Aufsatzes zu stellen.

Berlin den 26. Februar 1851.

gez. Kuffenrich.

Ich kann mich mit der vorstehenden Aufklärung nur im
 Besonderen erklären und bin daher der Meinung, daß die
 Verhältnisse durch den § 281 des Grundgesetzes zum Verfassungsgesetz

(Kuffenrich)

ist,
 rge,
 tri,
 die,
 me,
 r,
 r,
 un.
 ten
 rge,
 r,
 ion
 r
 wof.
 un
 it
 ung
 r.
 ge,
 bis
 s?
 in
 of

Ich frage mich
 öffentlich und
 offen 1851
 abgefaßt

bücher in kleiner Menge besetzt sind.

In Hinsicht daffelben ist endlich sehr allgemein nur ein Autor
genannt:

„Grundrissen, die in das Recht eingeflochten“ sind

„Hörspiele, zu denen man, gefaltlich nicht besetzt ist“

gehört ein weitläufige. Allein das die Meisttheilung
der Gesetze nicht zu bezeichnen ist in der Regel eingeflochten, sondern
als ein kleiner Hinweis zu betrachten ist, wird in dem oben
genannten Werke der Herausgeber: Logik von dem 31. März 1834
unverkennlich anerkannt.

Nach dem Motivan des Entwurfs soll ein „in das Recht ein-
geflochtenes „Grundrissen“ nicht anders bedeuten, als ein „Recht-
grundrissen“ und zu den Rechtgrundrissen gehören nur diejenigen,
zu denen der Herausgeber, vermöge seiner Rechte „berechtigt“
oder verpflichtet ist. Dieser Begriff kann weder auf den Verfall,
noch auf die fortgesetzten Aufsätze von Diderot, noch auf
andere schriftstellerische Arbeiten von Kant, welche mehrere
Quellen dabei benützte, Anwendung finden. Wichtig wird der
Begriff nur dann, wenn er sich für eine mehrere Grundrissen
gibt, für welche er schon vom Herausgeber besetzt wird, noch von ein-
nem anderen Hörspiele genossen oder besprochen sollte. So
würde es als Rügen in Betracht kommen.

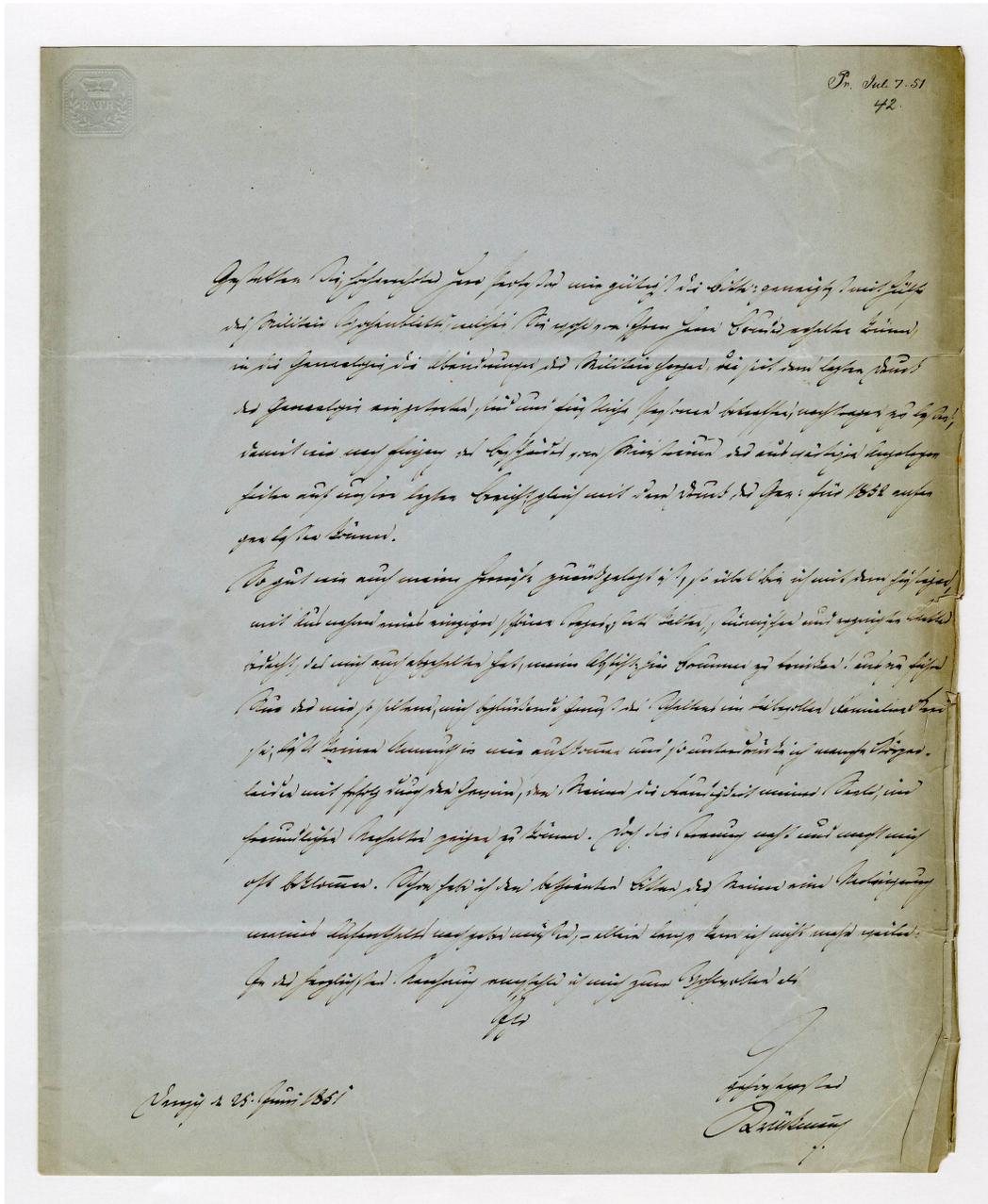
Berlin den 3. März 1834.

gez. Föhring.

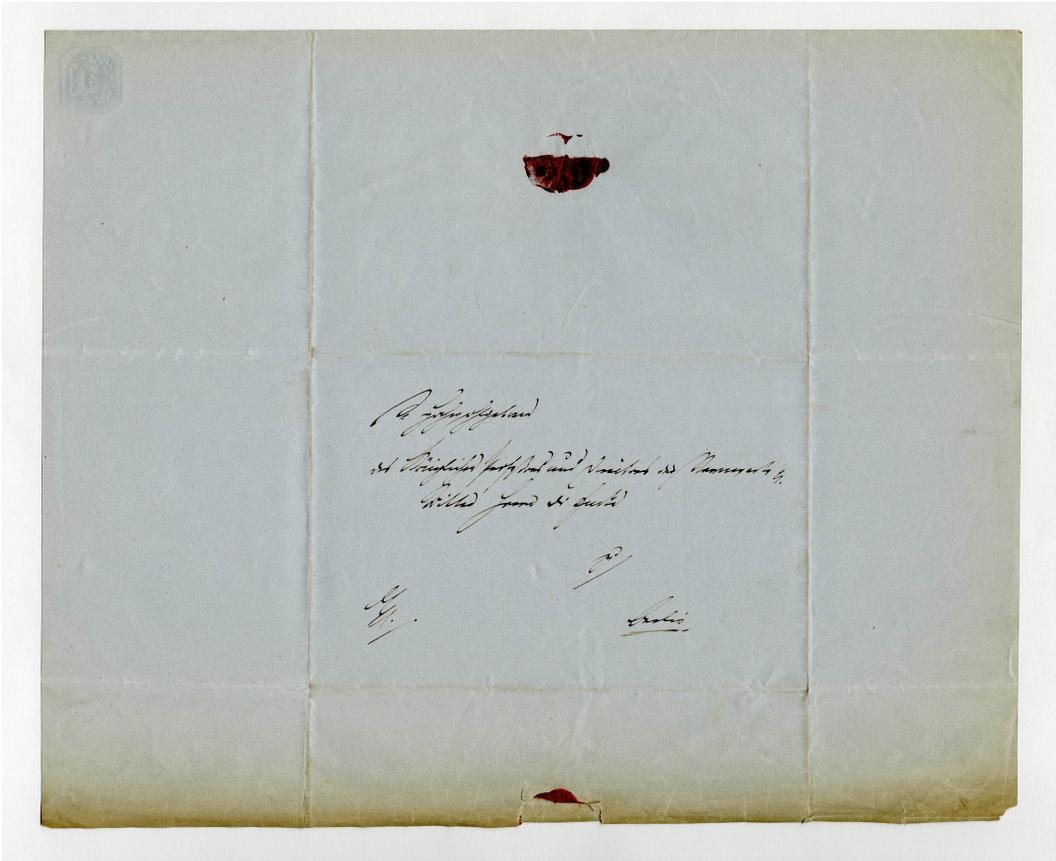
4.26 Nr. 42 :

Bitte vom 25. Juni 1851 um Informationen für die Genealogie des Kalenders

Seite 1 von Nr. 42



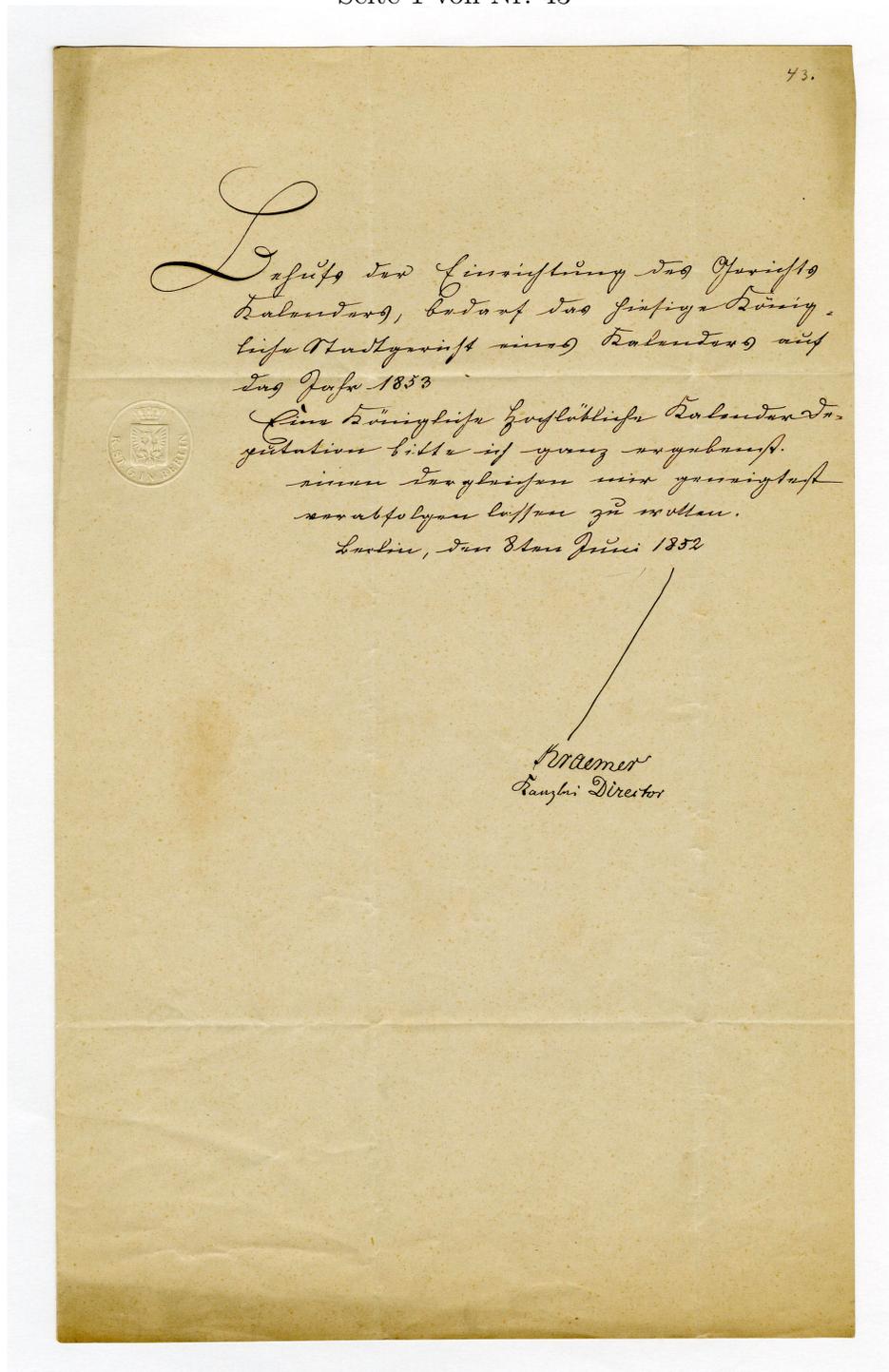
Die Seiten 2 und 3 sind leer und werden daher hier nicht wiedergegeben.



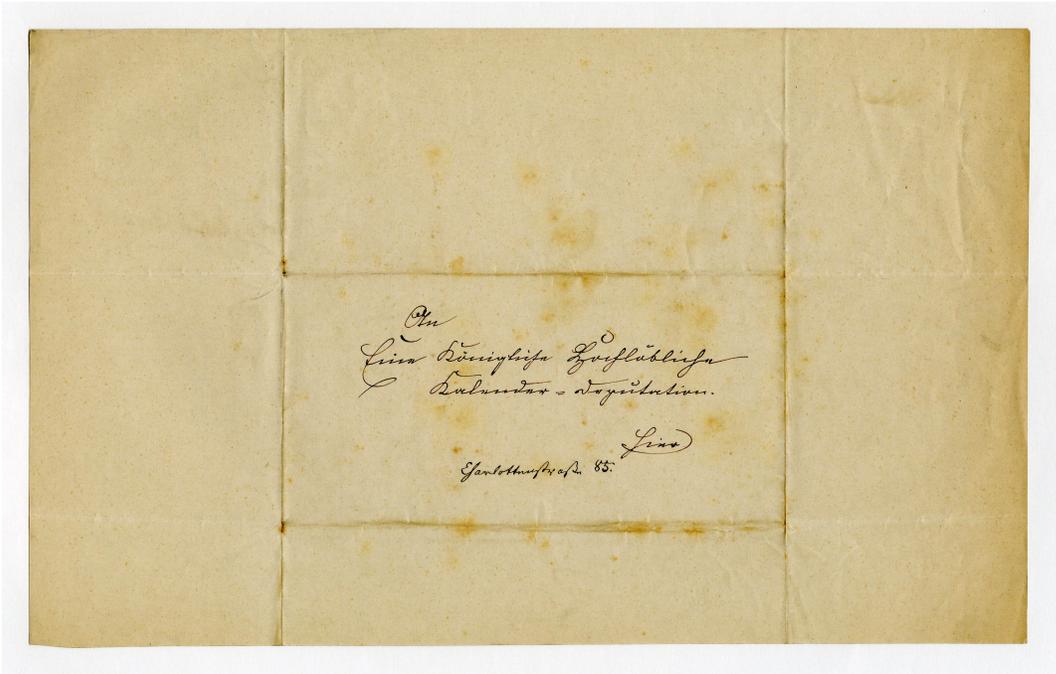
4.27 Nr. 43 :

Bitte vom 8. Juni 1852 um Überlassung eines Kalenders für 1853 für den Gerichts-Kalender

Seite 1 von Nr. 43



Die Seiten 2 und 3 sind leer und werden daher hier nicht wiedergegeben.



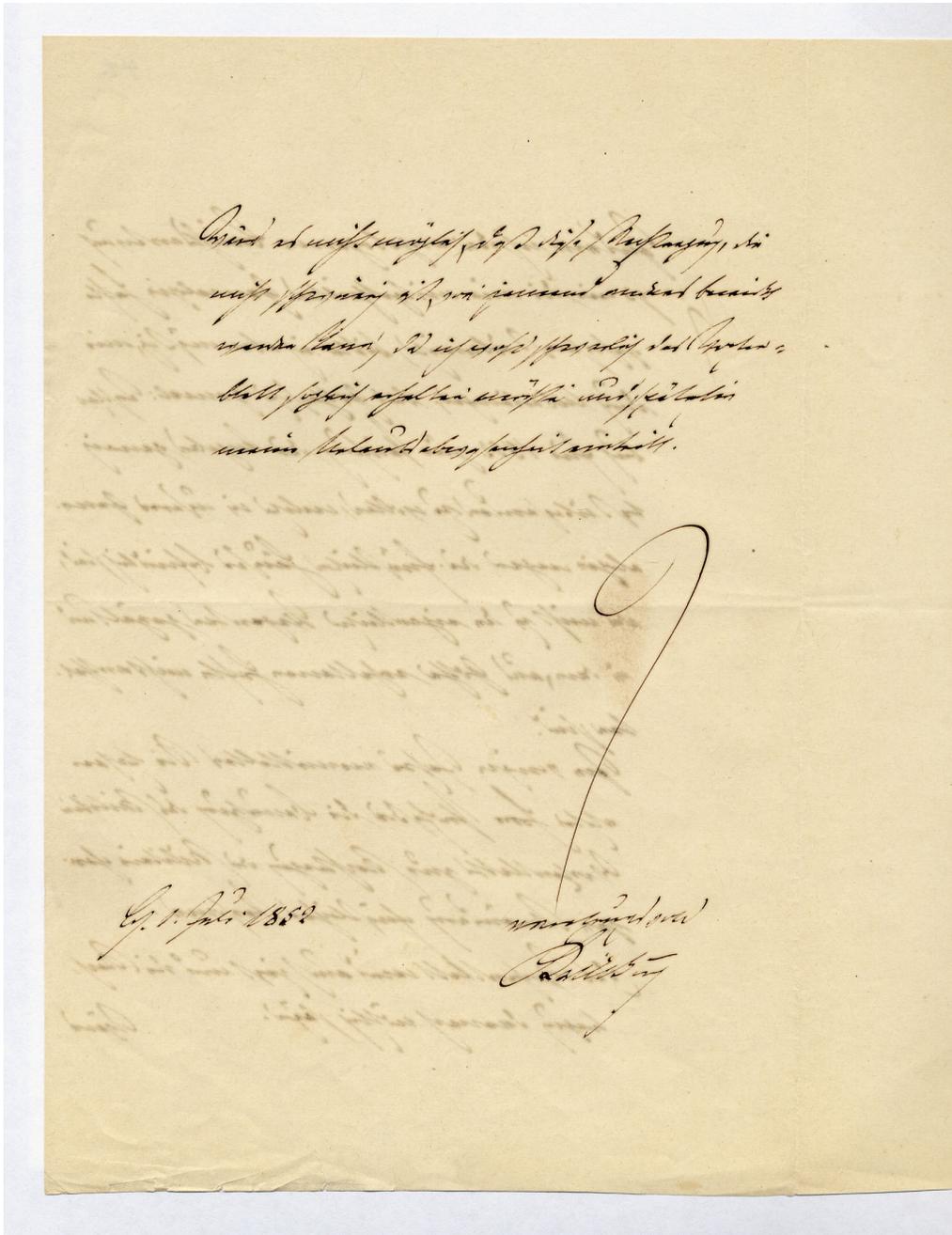
4.28 Nr. 44 :

Antrag vom 1. Juli 1852 auf die Übersendung von Druckwerken

Seite 1 von Nr. 44

44.

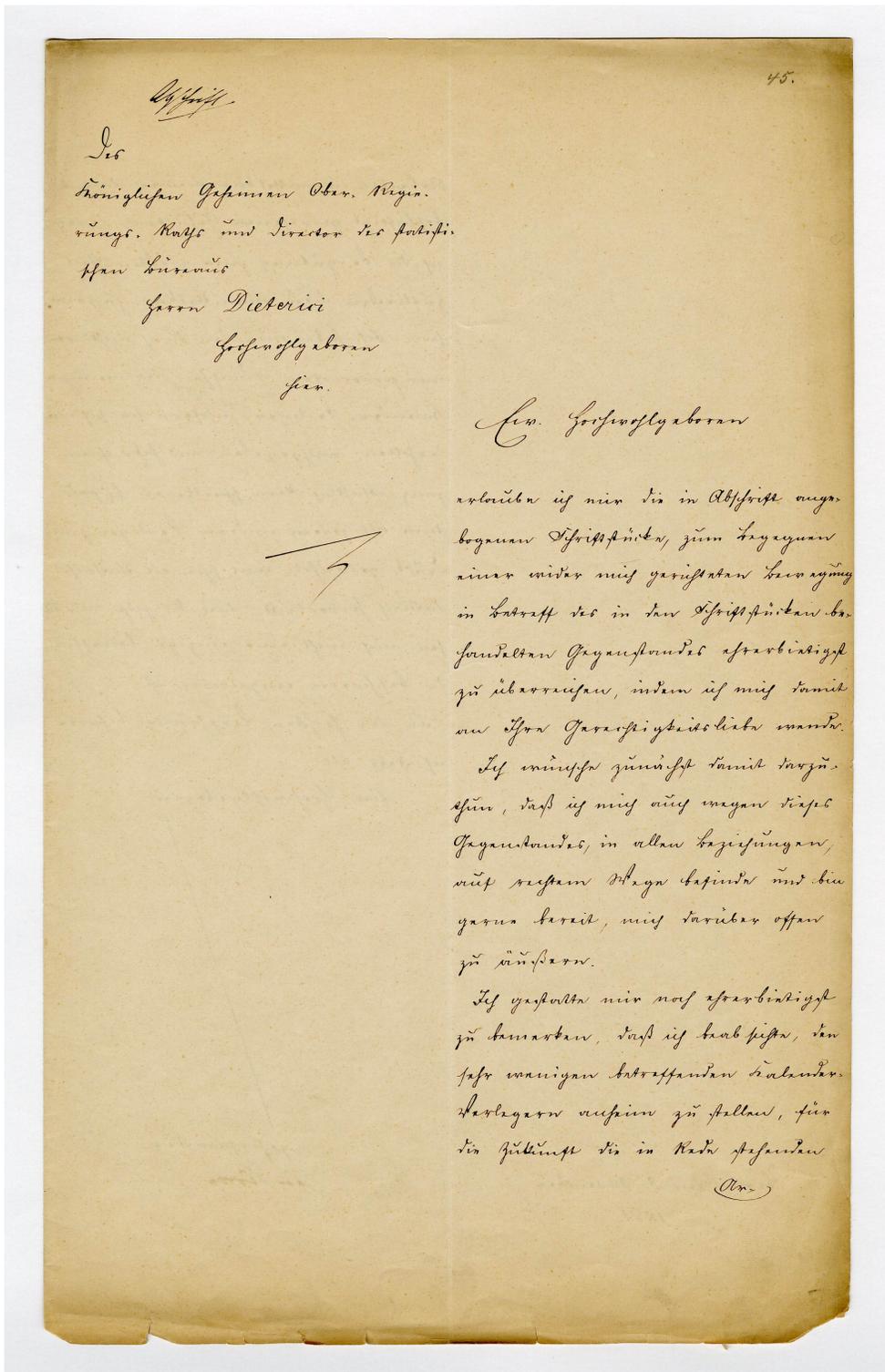
Ich erlaube mir, in dem angelegenen Briefe an Sie
zu erwidern, dass die in dem angelegenen Briefe
erwähnten Druckwerke, welche ich Ihnen
schon im Jahre 1851 zu übersenden beabsichtigte,
bis jetzt noch nicht in den Händen der
Verleger zu finden sind, und ich daher
nicht in der Lage bin, Ihnen dieselben
zu übersenden. Ich werde jedoch
sowiebald ich die Druckwerke in den
Händen der Verleger finde, dieselben
unverzüglich an Sie übersenden.
Mit der Bitte um Entschuldigung
für die Verzögerung,
hochachtungsvoll
O. J. J.



Die Seiten 3 und 4 sind leer und werden daher hier nicht wiedergegeben.

4.29 Nr. 45 :
Brief vom 8. November 1854 zu einer
Nebentätigkeit von Krückmann (in Abschrift)

Seite 1 von Nr. 45



Arbeiten unmittelbar meinem Sonntags
bestätigt gewissen Gesetzen, denen
ich die Hergehung zum größten Theil
zufolge lasse, unmittelbar zu genei-
gen. Ich habe mich den Tugenden vor
mir vorerwähnter Wissenschaft der unangenehm
Sulander, Karleyer, insofern sie sich ein-
schränken, nachgegeben und habe ihnen
ganz abzüglich kein spekulatives Geistes-
sein als jedem andern Karleyer zum
Theil gewährt, was schon als spekulatives
Talent hervortritt, daß bis jetzt von ih-
nen nicht eine einzige Abstraktion
zu besprechen eingetraten ist.

In der ersten Hergehung befand
ich mich als

sen. Hofenoflyaborn

gestanden
von Bonn.

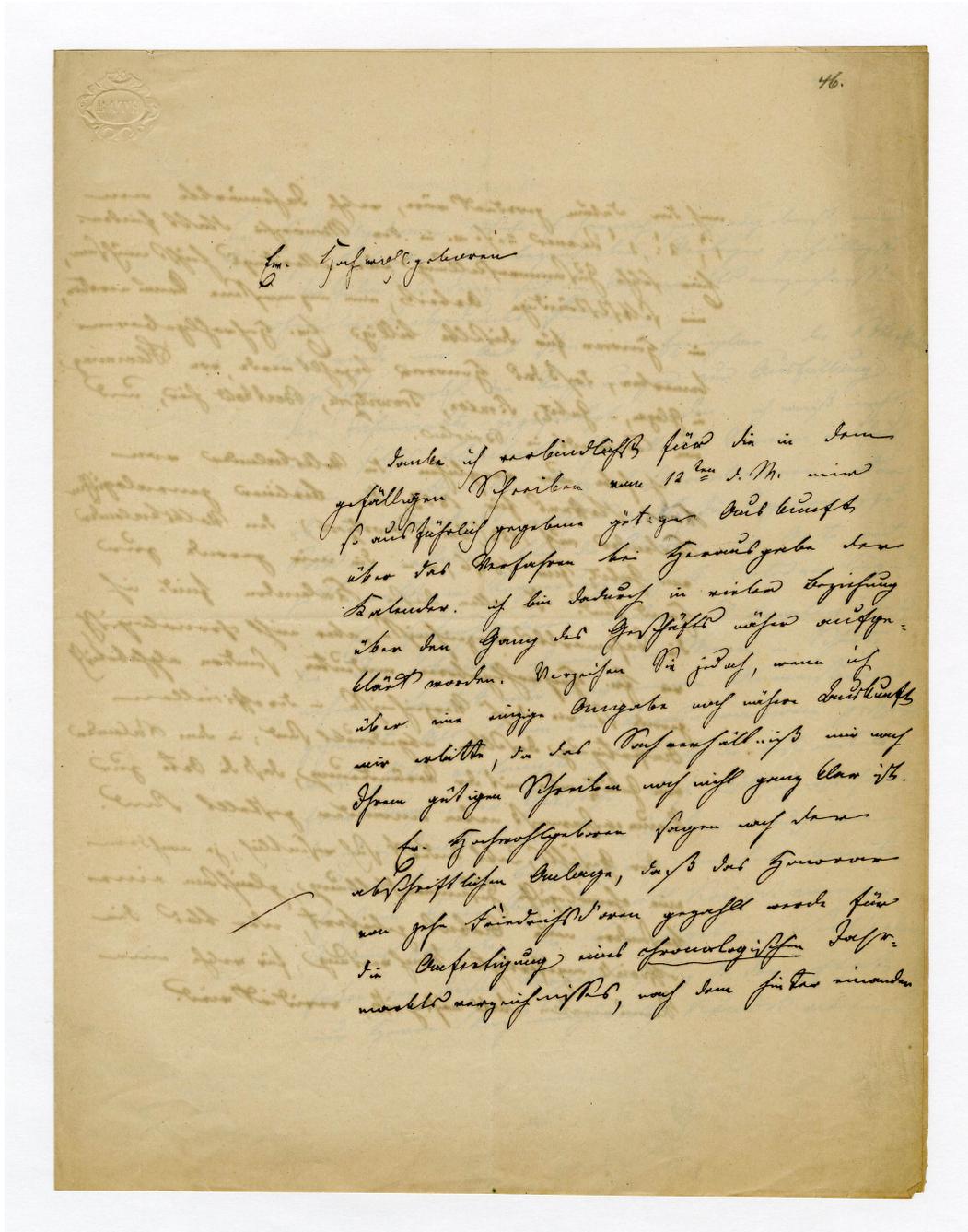
Berlin den 8. November
1837.

Die Seiten 3 und 4 sind leer und werden daher hier nicht wiedergegeben.

4.30 Nr. 46-47 :

Bitte vom 15. November 1854 um Auskunft zur
Anfertigung der Jahrmarktsverzeichnisse zu den
Kalendern

Seite 1 von Nr. 46-47



auf dem Tabern gezeichnet wäre, welche Inschriften von
1, 2, 3^{er} Januar z. f. u. in der Münze statt finden.
eine solche Inschriftenstellung wäre allerdings nicht möglich,
ein selbstständiges Arbeit, um ungenügende Kenntnisse,
in Gessen für dieselbe billige für Inschriftenarbeiten
benutzen, daß das Genossenschaft beauftragt wurde, von Fleming,
in Glogau, - Gabst, Simon, Trowitzsch, Beckhold für, und
von Trowitzsch in Döbeln.

Es ist sehr zu empfehlen die Kalender von
Karl Hoffmann für 1853, die Kalender genealogischen
Kalender mit 1853 (bei Trowitzsch), die Kalender
von Gabst für 1846, - - die mir gerade zum
Vorteil sind. In allen diesen Kalendern sind die
die Inschriften angegeben, aber nicht genealogisch,
wie für Inschriftenarbeiten mitunter, sondern alphabetisch
genau so wie die Inschriften in der offiziellen
Anfertigung, die allen abgenommen sind, in den Kalendern
von Gabst, wie mit der Zustimmung, daß die Orte zum
Kommen zusammengefaßt werden können gestellt sind.

Der Gedanke, nicht anders als vorstehend, zu arbeiten
eine genealogische Inschriftenstellung, glaube ich nicht
besonders sein Arbeit gebietet, aber bleibt die
offizielle angefertigte Darstellung, für welche eine
Kommunikation nicht möglich ist, vorzuziehen.

In. Gesehenspersonen ist es in diesem ganz eigentl. und
 eine halbe von der beabsichtigten Malage gefälligst
 mitzuführen, in dem Fall die beabsichtigte anzuweisen
 ofonologif abgehandelt werden.

Auf mich mir hat sich, in dem Fall der
 einzuweisen, welche den Augenzeugen zum Besten
 der beabsichtigten zugeführt werden. Ich weiß nicht,
 ob in diesem Falle alle die Personen selbst,
 die in dem oben genannten Angelegenheit vorzukommen, oder
 ob das ebenfalls, welches z. B. in dem Angelegenheit
 Poter an selbst, hat die Namen der Besten mit:
 fällt, welche in dem Angelegenheit Poter an selbst

In. Gesehenspersonen ist es in diesem ganz eigentl. und
 der Dr. Scheide. Ich weiß die Namen in dem
 auf dem. So ist es auch nach meinem Ansehen
 gefunden. Ich weiß von dem Angelegenheit
 nicht fort, ansonsten ist von ihm die bestimmte
 formale, in dem Angelegenheit. Ich weiß nicht, ob
 da ist in dem Angelegenheit, und ich
 Fundament kein Angelegenheit, ansonsten
 ist es von dem Angelegenheit, und ich
 Angelegenheit. In. Gesehenspersonen ist es in diesem ganz eigentl. und
 ist es von dem Angelegenheit, und ich

in Bezug auf die Administration für Aufrechterhaltung der
Jahresabrechnungsmittel nennt, für welche unsere
Kontrolle genommen. -
W. v. Mühlhausen, Hofmeister und Landwirth
in ...
für Hofmeister ...
Berlin den 15^{ten} November
1854.
H. v. Mühlhausen

4.31 Nr. 48 :
Encke berichtet (vermutlich im November 1854)
über die Anfertigung der Jahrmarktsverzeichnisse
(als Konzept)

Seite 1 von Nr. 48

48.

Über den Fortschritt der Jahrmarktsverzeichnisse giebt es nicht. Will ein Verleger für ein junges
Menschen die Arbeit abgeben lassen, so muß er es selbst thun lassen. Will einer
ein gegenwärtiges Jahrmarktsverzeichnis geben (wie es in den Jahren von 31 März 1834
desse Abdruck Herr Rückmann Hr. Verleger haben von einigen Jahren mitgeteilt hat,
genannt wird) so ist ein Verleger nach Jahren gewohnt, so daß angegeben ist, in welcher
Ordnung von 1. 2. 3. Januar etc. Markt ist, so muß er es abgeben thun lassen. Dieses
bedeutet besonders ist eine mühsame unwillkürliche Arbeit, bei den keine Profiterer vorhanden,
für welche Herr von Verleger nicht nur die Arbeit thun muß. Es ist jedoch
sehr wichtig, daß die größten Verleger müssen, daß ein wenig nach anderen Menschen ist
den Tag auf eigene Verantwortung abzugeben nicht in der That ist es die Mühsal
nicht für diese Arbeiter, und die Verantwortung für die Fehler, so daß die Anfertigung
den abzugeben Jahren mit die Arbeit bringt, welche auf jährlich mindestens spezifisches Ver
halten von Verleger, Herr Rückmann für das Jahr von 10 Febr. abgenommen.
Was sind von Herrn Meemann das große Jahrbuch von Jahr 1841, wenn er mit
speziellen Angaben dieser Punkte, Herr Rückmann mit der bestimmten Angaben des
Preises davon selbst, vorgelegt werden, aber so die Arbeit nicht ganz selbst zu man
konstatieren anderen Verleger. Es ist klar, daß diese Arbeit nicht mit mehreren Gesell
schaften mitgeteilt ist, und daß sie nicht gemacht werden muß, in die Angaben der Ange
nehmen noch nicht mitkommen, und das Jahrmarktsverzeichnis in anderen Abweichung gleich
mit den gegenwärtigen mitgegeben werden muß. Es ist nicht klar, daß die Verantwortung
besteht für den Fehler. Es ist bei diesem, in der That des Jahres zu bestehen ist.

Die Vorleser, welche es gutt auf Ihre und des Generals Angelegen, sind: Kemming in
Glogau, Tubitz, Limon, Trowitzsch, Berthold (von Rufflygen mit Fleemann)
sind in Berlin und Trowitzsch in Breslau, zusammen als Prof.

[The remainder of the page contains very faint, illegible handwritten text.]

5 Über die Autoren

Prof. Dr. Roland Wielen wurde 1938 in Berlin-Lichterfelde-West geboren. Nach Tätigkeiten in Berlin, Heidelberg, Nizza und Hamburg war er von 1978 bis 1985 ordentlicher Professor für Astronomie und Astrophysik der Technischen Universität Berlin. 1985 übernahm er das Ordinariat für Theoretische Astronomie an der Universität Heidelberg und war zugleich Direktor des Astronomischen Rechen-Instituts in Heidelberg. Im Jahr 2000 initiierte er in Heidelberg die Feiern zum 300. Jahrestag des Brandenburg-Preußischen „Kalenderpatents“ vom 10. Mai 1700, das auch das Astronomische Rechen-Institut als seine Gründungsurkunde ansieht. Seit 2004 ist er emeritiert.

Ute Wielen geb. Bachmann ist auch in Berlin-Lichterfelde-West geboren. Sie hat bis 1959 als Beobachtungsassistentin an der Sternwarte Babelsberg bei Berlin gearbeitet, die in der Nachfolge der Berliner Sternwarte steht. Später war sie als Programmiererin am Institut für Theoretische Physik der Freien Universität Berlin im Bereich Astronomie und am Institut für Theoretische Astrophysik der Universität Heidelberg tätig. Ihren Ehemann Roland Wielen hat sie über fünfzig Jahre lang bei seinen astronomischen Forschungen stets intensiv unterstützt. Das Ehepaar lebt jetzt in der Nähe von Heidelberg in Eberbach am Neckar.